

H. Dv. 86/1  
M. Dv. Nr. 595  
L. Dv. 86/1

Aus für den Dienstgebrauch

# Vorschrift

für die

## Verpflegung der Wehrmacht bei besonderem Einsatz

Einsatz-Wehrmachtverpflegungsvorschrift  
(E. W. Verpfl. V.)

Vom 15. 5. 1939

Unveränderter Nachdruck

Berlin 1939

Gedruckt in der Reichsdruckerei

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des  
§ 88 Reichsstrafgesetzbuchs (Fassung vom  
24. April 1934). Mißbrauch wird nach den Be-  
stimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht  
andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

H. Dv. 86/1

M. Dv. Nr. 595

L. Dv. 86/1

Nur für den Dienstgebrauch!

## Vorschrift

für die

# Verpflegung der Wehrmacht bei besonderem Einsatz

Einsatz-Wehrmachtverpflegungsvorschrift  
(E. W. Verpfl. V.)

Vom 15. 5. 1939

Unveränderter Nachdruck

Berlin 1939

Gedruckt in der Reichsdruckerei

100/3.6.40

## Oberkommando der Wehrmacht

Berlin, den 15. Mai 1939.

Die Verpflegung der Wehrmacht im Falle ihres besonderen Einsatzes wird durch die vorliegende

»Einsatz-Wehrmachtverpflegungsvorschrift (E.W. Verpfl. V.) vom 15. 5. 1939«

geregelt.

Die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile werden gebeten, durch Sonderverhältnisse hierzu erforderlich werdende Ausführungsbestimmungen und Ergänzungen nicht grundsätzlicher Art für ihren Bereich zu erlassen.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht,  
gez. Keitel.

## Inhaltsverzeichnis.

Nummer	Seite	
1—8	Vorbemerkungen .....	7

### Erster Abschnitt.

### Portionsgebühr.

I. Verpflegungsportionsgebühr im allgemeinen.		
9, 10	Anspruch auf freie Verpflegung .....	9
11	Bestandteile der Verpflegungsportionen .....	10
12	Brotportion .....	10
13	Beköstigungsportion .....	10
14	Zuständigkeit der »großen« und der »kleinen« Verpflegungsportion .....	10
15	Erhöhung und Herabsetzung der Verpflegungsportion .....	12
16	Zweite Getränkeportion .....	13
17	Tabakportion .....	13
18	Zusätzliche Abendkost, Schokolade und Zuckermakaronenportion sowie Hochgebirgszulagen .....	14
19	Gästeportionen .....	14
20, 21	Arten der Gewährung der Verpflegung .....	15
22, 23	Magazinverpflegung .....	16
24—26	Quartierverpflegung .....	18
27	Selbstverpflegung .....	19
28	Geldabfindung zur Selbstverpflegung .....	20
29	Ausstattung der für den Einsatz bestimmten Einheiten des Heeres und der Luftwaffe mit Verpflegungsportionen beim Verlassen des Standortes oder Aufstellungsortes für den Einsatz, während eines Eisenbahn-, Kraftwagen-, Schiff- und Flugzeugtransports .....	20
30—32	Dauernder Verpflegungsvorrat .....	23

Nummer		Seite
<b>II. Verpflegungsgebühr unter besonderen Verhältnissen.</b>		
33	Dienststreifen und Kommandos .....	25
34	Urlaub .....	25
35	Krankheit, Verwundung .....	25
36	Unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht .....	26
37, 38	Untersuchungshaft, vorläufige Festnahme, Dienstenthebung, Freiheitsstrafen .....	26
39	Gefangenschaft, Internierung, Vermißtsein .....	26
40	Entlassung, Ausscheiden aus dem Dienst .....	27
41—47	<b>III. Marktenderwaren</b> .....	27
48	<b>IV. Mehr- und Minderempfänge, Verluste</b> .....	29
49	Verpflegung der Gefangenen .....	30

### Zweiter Abschnitt. Rationsgebühr.

#### I. Rationsgebühr im allgemeinen.

50—56	Anspruch .....	31
57	Bestandteile der Rationen .....	32
58—60	Rationssätze .....	32
61—64	Arten der Gewährung .....	34
65—67	Ausstattung der zum Einsatz bestimmten Einheiten des Heeres mit Rationen beim Verlassen des Stand- oder Aufstellungsortes für den Einsatz, während eines Eisenbahn-, Kraftwagen- und Schifftransports .....	35
68—70	Dauernder Vorrat an eisernen Rationen .....	37
71	Tränken bei Eisenbahn- und Schifftransporten .....	37

#### II. Rationsgebühr unter besonderen Verhältnissen.

72	Überplanmäßige Dienstpferde .....	38
73	Fohlenversorgung .....	38
74, 75	<b>III. Mehr- und Minderempfänge, Verluste</b> .....	38

### Dritter Abschnitt.

#### Verpflegung der Seereschunde und Seeresbriestauben.

Nummer		Seite
76	Seereschunde .....	40
77	Seeresbriestauben .....	40

### Vierter Abschnitt.

#### Empfang der Gebühren.

##### I. Empfang in Natur.

78, 79	Empfangsbescheinigungen .....	41
80—82	Empfang der Verpflegungsmittel .....	41
83	Beschaffenheit der Verpflegungsmittel .....	42

##### II. Empfang in Geld.

84	Zahlungsweise, Zahlstelle .....	43
----	---------------------------------	----

### Fünfter Abschnitt.

85	Wiederbeginn der Standortverpflegung .....	44
----	--	----

#### Anlagen.

Anlage 1	Portionssätze .....	45
Anlage 2	Rationssätze .....	56
Anlage 3	Rationssätze für Ersatzfuttermittel .....	58
Anlage 4	Ankäufe, Wegnahme und Beitreiben .....	59
Anlage 4a	Muster einer Leistungsbescheinigung .....	61
Anlage 4b	Muster einer Beitreibungsbescheinigung .....	64
Anlage 5	Bestimmungen über die Verwaltung der Truppenmarktenderereien .....	65

	Seite
Anlage 6 Futterfäße für Seereshunde .....	68
Anlage 7 Empfangsbefcheinigung über Magazinverpflegung	70
Anlage 8 Beschaffenheit der Verpflegungsmittel .....	71

#### Abkürzungen.

W. L. G.	= Wehrleistungsgesetz.
H. V. V.	= Heeresveterinärvorschrift.
Sch. V. V.	= Schiffsverpflegungsvorschrift.
E. W. G. G.	= Einsatzwehrmachtgebührensatzgesetz.

## Vorbemerkungen.

### Anwendung der Einsatz-Wehrmachtverpflegungsvorschrift.

1. Diese Vorschrift gilt für die Wehrmacht mit Ausnahme der eingeschifften Angehörigen der Kriegsmarine<sup>1)</sup> im Falle eines besonderen Einsatzes.

2. D. R. W. befehlt Beginn und Ende der Anwendung dieser Vorschrift für die gesamte Wehrmacht oder einzelne Teile oder einzelne Gebiete.

### Begriff »Einheit«.

3. Unter »Einheit« im Sinne dieser Vorschrift sind alle Einheiten des Heeres, der Kriegsmarine und der Luftwaffe mit eigener Verpflegungswirtschaft zu verstehen. Hierzu rechnen auch höhere Stäbe.

### Begriffe »Obere Führung« und »Truppenbefehlshaber«.

4. »Obere Führung« im Sinne dieser Vorschrift ist die Kommandostelle des Truppenverbandes (Division, Korps usw.), denen die Einheit taktisch untersteht. »Truppenbefehlshaber« ist der Dienstvorgesetzte vom Btlts. usw. Führer aufwärts.

### Begriff »Angehörige der Wehrmacht«.

5. Unter »Angehörige der Wehrmacht« sind alle Soldaten und Wehrmachtbeamten zu verstehen. Die in der Wehrmacht beschäftigten Angestellten und Arbeiter rechnen nicht zu den Angehörigen der Wehrmacht; Ausnahmen verfügt das Oberkommando der Wehrmacht. (Vgl. aber Nr. 109)

<sup>1)</sup> Für die Landeinheiten der Kriegsmarine gelten neben dieser Vorschrift Sonderbestimmungen, die den für die Kriegsmarine bestimmten Ausfertigungen vorgeheftet sind.

### Befugnisse.

6. Selbständige Generalkommandos sowie die diesen gleichgestellten Dienststellen der Kriegsmarine und der Luftwaffe haben die gleichen Befugnisse wie Heeresgruppenkommandos.

Anrechnung bereits vor dem Einsatz empfangener Verpflegungsgebühren.

7. Bereits vor dem Einsatz nach anderen Sätzen empfangene Verpflegungsgebühren werden auf die nach dieser Vorschrift zuständigen Verpflegungsgebühren angerechnet.

### Wiedereinsetzen der Standortverpflegung.

8. Die Überleitung in die Standortverpflegung (H. Dv. 43 und L. Dv. 43) regelt Abschnitt V.

### Erster Abschnitt.

## Verpflegungsportionsgebühr.

### I. Im allgemeinen.

#### Anspruch auf freie Verpflegung.

9. Alle Angehörigen der Wehrmacht haben bei besonderem Einsatz Anspruch auf freie Verpflegung.

Der Anspruch auf freie Verpflegung beginnt

- a) mit dem Tage, von dem ab diese Vorschrift nach Vorbem. 2 angewendet wird, für diejenigen Personen, die der Wehrmacht an diesem Tage als Soldaten oder Wehrmachtbeamte angehören,
- b) für die übrigen Angehörigen der Wehrmacht mit dem Tage, an dem sie in die Wehrmacht eingestellt sind oder ihren Dienst tatsächlich angetreten haben.

Der Anspruch auf freie Verpflegung endet mit Ablauf des Tages, an dem der Angehörige der Wehrmacht aus ihr entlassen wird oder ausscheidet oder an dem die Anwendung dieser Vorschrift aufhört.

10. Angestellte und Arbeiter, die mit Einheiten des Heeres, der Kriegsmarine und der Luftwaffe, für die der besondere Einsatz befohlen ist, den Standort verlassen, erhalten vom Tage ihrer Einstellung bei der Einheit ab ebenfalls freie Verpflegung wie ihre Einheit, sofern sie an der gemeinschaftlichen Truppenverpflegung teilnehmen. Anspruch auf Geldvergütung für nicht erhaltene Verpflegung in Natur entsteht hierdurch nicht.

### Bestandteile der Verpflegungsportionen.

11. Es gibt die »große« und die »kleine« Verpflegungsportion; jede besteht aus

- a) der Brotportion und
  - b) der Beköstigungsportion
- nach den Sätzen der Anlage 1, die als Höchstsätze gelten.

Mittags- und Abendkost des einen und Morgenkost des folgenden Tages bilden zusammen die Tagesportion.

#### Brotportion.

12. Die Brotportion besteht aus:

- Roggenbrot,
- oder Knädelebrot,
- oder Zwieback,
- oder — als Backmaterial —  
Mehl und Backsalz.

#### Beköstigungsportion.

13. Die Beköstigungsportion besteht aus:

- Fleisch (Fisch),
- Fett,
- Gemüse und gleichartigen Lebensmitteln,
- Getränken,
- Speisezutaten und
- der Abendkost.

#### Zuständigkeit der »großen« und der »kleinen« Verpflegungsportion.

14. Es erhalten nach den Festsetzungen in der Anlage 1:

- A. den großen Verpflegungssatz (Spalte a der Anlage 1)
  - a) sämtliche Einheiten der eingesetzten Teile des Heeres einschließlich der unterstellten Einheiten

der Kriegsmarine und der Luftwaffe, soweit sie nicht ständig im Heimatgebiet eingesetzt sind;

- b) die schwimmenden Streitkräfte der Kriegsmarine einschl. Bord- und Trägerfliegerverbände — nach den Grundsätzen der Sch. V. V.

- c) Fliegerdivisionsstäbe;

fliegende Verbände einschl. Transportverbände, Kurierstaffeln, Flugbereitschaft d. R. d. V. u. Ob. d. V., Wettererkundungsstaffeln und -ketten (See), Fallschirmtruppen; Luftdienstverbände; Sanitätsflugbereitschaften;

Einheiten und Dienste der Fliegerbodenorganisation auf Flugplätzen einschließlich der Fliegerhorstkommandanturen und anderer auf ihnen eingesetzten oder untergebrachten Einheiten und Dienste für die Dauer der Belegung des Flugplatzes mit einem für den Einsatz bestimmten fliegenden Verband (mindestens Staffel);

Nachrichten-Fliegerstaffeln;

alle dem R. d. V. u. Ob. d. V. unterstellten Einheiten der Luftwaffe im Einsatz, oder Operationsgebiet, soweit sie dort nicht standortmäßig untergebracht sind;

- B. den kleinen Verpflegungssatz mit Zulage (Spalte b und c der Anlage 1)
  - die Ersatz- und Ausbildungseinheiten sowie Schulen der Wehrmacht;

C. den kleinen Verpflegungsatz ohne Zulage (Spalte b der Anlage 1)

alle nicht unter A und B fallenden Stäbe, Einheiten und Dienste der Wehrmacht, soweit sie nach Nr. 20 die Verpflegung in Natur erhalten.

Die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile können anordnen, daß der große Verpflegungsatz vorübergehend den unter B und C aufgeführten Einheiten, die unter besonders schwierigen Verhältnissen am Einsatz teilgenommen haben, und den Einheiten der Kriegsmarine auf den Nordseeinseln, soweit sie dort nicht standortmäßig untergebracht sind, bewilligt wird. Die Befugnis zu dieser Anordnung kann durch die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile auf die Seeresgruppenkommandos und die gleichgestellten Kommandodienststellen der Kriegsmarine und der Luftwaffe übertragen werden. Die Dauer der Bewilligung des großen Verpflegungsatzes ist je nach der Inanspruchnahme der Truppe zu begrenzen.

#### Erhöhung und Herabsetzung der Beköstigungs- und der Brotportion.

15. Die Sätze einzelner Bestandteile der Verpflegungsportion dürfen nach Entscheidung der oberen Führung nur erhöht werden, wenn gleichzeitig andere Teile entsprechend herabgesetzt werden; die Brotportion darf z. B. nur erhöht werden:

- a) wenn wegen Fleischmangels der Fleischsatz herabgesetzt werden muß,
- b) auf ärztliche Anordnung in Sonderfällen.

Die Erhöhung der Brotportion darf 50 g, in besonders gelagerten Fällen 250 g nicht überschreiten.

#### Zweite Getränkeportion.

16. Die obere Führung darf auf truppenärztliche Bescheinigung die Ausgabe einer zweiten Getränkeportion (Kaffee, Tee, Mineralwasser, Limonade, Wein, Süßmost oder Brantwein) nach den Sätzen der Anlage 1 anordnen, sofern außerordentliche Anstrengungen, klimatische Witterungsverhältnisse usw. dies erfordern und soweit die Nachschublage und die Vorräte es gestatten.

#### Tabakportion.

17. Als Tabakportion stehen dem Empfänger der großen Verpflegungsportion nach Nr. 14 in Natur täglich zu:

- bis zu:
- 2 Zigarren und 2 Zigaretten,
  - oder 1 Zigarre und 4 Zigaretten,
  - oder 6 Zigaretten,
  - oder 25 g Rauchtabak,
  - oder 12½ g Rauchtabak und 2 Zigaretten,
  - oder 12½ g Rauchtabak und 1 Zigarre,
  - oder 1 Stück Kautabak (etwa 20 g).

Bei etwa einsetzendem Mangel im Nachschub darf die Tabakportion nach näherer Bestimmung der oberen Führung nur an die Truppen, die unter besonders schwierigen Verhältnissen eingesetzt sind, verausgabt werden.

Die Seeresgruppenkommandos und die diesen entsprechenden Dienststellen der Kriegsmarine und der Luftwaffe sind berechtigt, vor und während besonders großen Anstrengungen die Ausgabe der doppelten Tabakportion anzuordnen, wenn es die vorhandenen Bestände gestatten. Die Anordnung ist unter Angabe des dadurch bedingten Mehrbedarfs an Tabakportionen beschleunigt dem Oberbefehlshaber des Heeres (HVA) (Ob. d. M. bzw. Ob. d. L.) zu melden.



### Zusätzliche Abendkost, Schokolade und Zuckerverwarenportion sowie Hochgebirgszulagen.

18. Wenn durch besonders schwierige Verhältnisse das Vorbringen warmer Verpflegung zu den eingesezten Truppen verhindert oder erheblich verzögert wird und diese dann im wesentlichen auf die kalten Bestandteile der Verpflegungsportion angewiesen sind (Brot, Fett, Abendkost), so kann für sie zusätzlich die Verabreichung einer Zulage zur Abendkost bis zur Höhe des halben Portionsjahres sowie von 100 g Schokolade oder Zuckerverwaren genehmigt werden.

Diese Zulagen dürfen von den Heeresgruppenkommandos, soweit die Nachschublage und die Vorräte es gestatten, auf die durch die erwähnten Verhältnisse bedingte Zeitdauer bewilligt werden.

Ferner erhalten die Einheiten oder Teile von ihnen, die im Hochgebirge — über 1200 m — eingesezt sind, als Höhenzulage eine dritte Getränkeportion nach den Sätzen der zweiten und zusätzlich eine Schokoladen- oder Zuckerverwarenportion in Grenzen obiger Sätze oder — soweit vorhanden — ähnliche Stärkungsmittel (getrocknetes Obst, Weinsäurezucker, Reis, Zitronenpulver).

### Gästeportion.

19. Die Führer vom Bataillon oder einer gleichstehenden Einheit an aufwärts dürfen zur Verpflegung von dienstlich bei ihnen anwesenden Angehörigen der Wehrmacht — Befehlsempfänger usw. — und anderen Personen, welche keine Gelegenheit haben, sich anderweit zu verpflegen, über den eigenen Bedarf hinaus Portionen als Gästeportionen in Grenzen des tatsächlichen Bedürfnisses empfangen, und zwar:

der Führer eines Bataillons usw.  
bis zu 4 Portionen täglich,  
der Führer eines Regiments  
bis zu 8 Portionen täglich,  
der Führer einer Brigade  
bis zu 10 Portionen täglich,  
der Führer einer Division  
bis zu 15 Portionen täglich,  
der Führer eines Armeekorps  
bis zu 15 Portionen täglich,  
der Führer einer Armee oder Seeresgruppe  
bis zu 30 Portionen täglich,  
der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht,  
die Oberbefehlshaber des Heeres, der Kriegsmarine  
und der Luftwaffe sowie der Chef des Generalstabes je bis zu 30 Portionen täglich.

### Arten der Gewährung der Verpflegung.

20. Die Verpflegung wird gewährt:

- a) den unter Nr. 14 A a und c aufgeführten und außerdem denjenigen Einheiten der Wehrmacht, die in gemeinsamen Truppenunterkünften untergebracht sind, in Natur, und zwar
  - als Magazinverpflegung (Nr. 21) oder
  - als Quartierverpflegung (Nr. 24),
- b) den Angehörigen aller übrigen Einheiten der Wehrmacht  
in Geld zur Selbstbeschaffung der Verpflegung (Nr. 27 und 28).

Zu a: Die Verpflegung kann, wenn die Verhältnisse es erfordern, auch zum Teil in der einen, zum Teil in

der anderen Art gewährt werden. Insbesondere kann bei Quartierverpflegung die Brotportion aus Beständen der Wehrmacht empfangen werden.

21. Die unter Nr. 20 a aufgeführten Einheiten der Wehrmacht — einschl. der ständig im Heimatgebiet eingeteilten Teile — erhalten die Verpflegung auch im Heimatgebiet grundsätzlich im Wege der Magazinverpflegung, soweit nach Nr. 24 nicht Quartierverpflegung zugelassen ist. Für die ersten 14 Tage — vom 1. Tag des Einsatzes ab gerechnet — ist die Verpflegung durch vorbereitende Maßnahmen sichergestellt. Für die spätere Zeit gilt folgende Regelung:

Die Einheiten melden ihre Verpflegungsstärken zum 1., 10. und 20. jedes Monats dem örtlich zuständigen Verpflegungsamt oder in Orten, die nicht Standorte sind, der von der Wehrkreisverwaltung (Mar. Int.) bestimmten Verwaltungsdienststelle an.

Die Heeresverpflegungsämter usw. stellen auf Grund eines vom Standortältesten gebilligten Speisezettels den Verpflegungsbedarf nach den hierfür geltenden Bestimmungen sicher und teilen den Truppenteilen Zeit und Ort des Empfangs (Magazin oder Lieferfirma) und welche Arten und Mengen sie erhalten mit.

An Lieferfirmen ist die Verpflegung von den Truppen aus dem Haushaltitel zu bezahlen (Nr. 22 b).

#### Magazinverpflegung.

22. Unter Magazinverpflegung ist zu verstehen:

- a) Jede Abgabe von Verpflegungsmitteln aus Magazinen der Verwaltung an Einheiten oder einzelne Angehörige der Wehrmacht;
- b) die für Rechnung der Verwaltung bei Erzeugern oder Verteilern unmittelbar empfangenen oder an-

gekauften oder durch Übernahme des Eigentums oder Besitzes auf Grund des W. U. G. sowie die durch Beitreiben im nicht verbündeten Ausland auf-gebrachten Bestände — siehe hierzu Erläuterung in Anlage 4 —;

- c) die beim Ausrücken aus dem Aufstellungsort aus Vorräten der Truppen mitgeführten Bestände.

23. Die Magazinverpflegung ist in den planmäßigen Feldkücheinrichtungen (Feldküchen usw.) oder in Standortküchen oder in Küchen, die auf Grund des W. U. G. in Anspruch genommen werden, zuzubereiten. Erforderlichenfalls kann die Zubereitung der Kost durch Unternehmer aus den im Wege der Magazinverpflegung gelieferten Lebensmitteln vertraglich sichergestellt oder auf Grund des W. U. G. in Anspruch genommen werden. Die Kosten hierfür sind beim Haushaltitel »Mundverpflegung« zu buchen.

Oberster Grundsatz der für die Verpflegung verantwortlichen Führer der Einheiten muß sein, die Kost so zubereiten zu lassen, daß sie der Geschmacksrichtung der Empfänger entspricht. Ganz besonderer Wert ist auf die Würzung der Speisen zu legen. Oft kann mit kleinsten Mitteln Schmachhaftigkeit erreicht werden, z. B. durch Beigabe geringer Mengen Küchenkräuter, Wurzelwerk u. dgl. zu Feldküchengerichten. Etwaige Beschaffungskosten können in Grenzen von 1 Rpf je Tag und Kopf der Verpflegungsstärke beim Haushaltitel verbucht werden. Unausgesehete Fürsorge der Führer und insbesondere richtige Auswahl des Küchenpersonals sind Grundbedingung einer guten Verpflegung. Daneben muß jede sich bietende Gelegenheit ausgenutzt werden, die Verpflegung auch in anderer Form — z. B. als Braten usw. — zu verabsolgen.

Eine Reihe von Gerichten ist in dem Feldkochbuch (H. Dv. 86) bei der Geräteausstattung der Feldküche — erläutert.

#### Quartierverpflegung.

24. Im Inland darf Quartierverpflegung nur außerhalb des Aufstellungsortes auf Grund des W. U. G. in Anspruch genommen werden, und zwar nur von Truppenteilen ohne Feldküche, Feldkochherd usw. sowie von Teilen von Einheiten mit Feldküche usw., die an der Feldküchen- usw. Verpflegung nicht teilnehmen können.

Einheiten, die planmäßig oder vorübergehend ohne Feldküche usw. sind, dürfen jedoch auch im Aufstellungsort Quartierverpflegung in Anspruch nehmen, soweit die Zubereitung der Magazinverpflegung durch Unternehmer nicht vertraglich sichergestellt ist oder auf Grund des W. U. G. in Anspruch genommen wird (Nr. 23 erster Absatz).

Die Einquartierten haben sich in der Regel mit der im Haushalt des Quartiergebers üblichen Kost zu begnügen. Im Falle der Zwangsbewirtschaftung der Lebensmittel gelten die für die Zivilbevölkerung festgesetzten Sätze als Maßstab.

Brot empfangen die Einheiten in der Regel aus den Beständen der örtlich zuständigen Verwaltungsdienststellen der Wehrmacht.

Wird das Quartier erst zur Abendzeit bezogen und ist die Mittagskost noch nicht verabreicht, so sind Mittag- und Abendkost, gegebenenfalls in einer Mahlzeit, zu geben.

Für Quartierverpflegung erhalten die Quartiergeber Vergütung in Höhe der in den Verordnungsblättern der Wehrmacht zuletzt bekanntgemachten Beträge für Quartierverpflegung mit oder ohne Brot.

Kann in Ausnahmefällen nur ein Teil der Quartierverpflegung, z. B. die Mittagskost allein oder die Abend- und die Morgenkost allein, verabreicht werden, so werden die jeweils zuletzt bekanntgemachten Teilbeträge vergütet.

25. Im verbündeten Land fordern Einheiten, die nicht aus deutschen Verpflegungseinrichtungen verpflegt werden, Verpflegung bei den zuständigen Behörden der verbündeten Macht an. Für diese Einheiten und einzelne Angehörige usw. der Wehrmacht, die in gleicher Weise verpflegt werden, gelten die Verpflegungsvorschriften der verbündeten Macht oder die besonders geschlossenen Verträge.

26. Im sonstigen Ausland kann Quartierverpflegung gegen Bescheinigung oder Barzahlung ohne weiteres gefordert werden. Wo sie nicht gewährt werden kann, tritt Magazinverpflegung ein.

Wird hier Quartierverpflegung in Anspruch genommen, so können auf Anordnung der oberen Führung andere Anforderungen als die in Nr. 24 aufgeführten gestellt werden.

#### Selbstverpflegung.

27. Im Inland kommt Selbstverpflegung unter Gewährung der Geldabfindung (Nr. 28) nur in Grenzen der Festsetzungen in Nr. 20 in Betracht.

Angehörige von Einheiten der Wehrmacht, denen nach Nr. 20 a die Verpflegung grundsätzlich in Natur gewährt wird, erhalten die Geldabfindung, wenn sie zu einer der unter Nr. 20 b aufgeführten Einheiten oder ohne Zuteilung zu einer anderen Einheit abkommandiert sind oder im Standort einen eigenen Haushalt führen oder aus zwingenden Gründen nach der Entscheidung des

Führers der Einheit nicht an der gemeinschaftlichen Truppenverpflegung teilnehmen können.

Zur Selbstbeschaffung der Verpflegung erhalten diese Personen im Falle der Zwangsbewirtschaftung der Lebensmittel Bezugskarten zu den Säzen der Verpflegung für die Zivilbevölkerung von den zuständigen Ernährungsämtern.

Bei größeren Dienststellen usw. ist ihnen durch Einrichtung von Gemeinschaftsküchen Gelegenheit zur Einnahme einer warmen Mahlzeit — notfalls auch der vollen Tageskost — gegen Hingabe der entsprechenden Teile der Bezugskarten und Erstattung der vom Leiter der Dienststelle usw. festzusetzenden Selbstkosten zu geben.

Im Ausland ist Selbstverpflegung im allgemeinen ausgeschlossen. Ausnahmen für ganze Einheiten bedürfen der Genehmigung des Armee- oder Heeresgruppenkommandos oder der entsprechenden Dienststellen der Kriegsmarine und der Luftwaffe.

#### Geldabfindung zur Selbstverpflegung.

28. Die Geldabfindung zur Selbstverpflegung wird einschließlich Brotgeld auf 1,20 R.M. täglich festgesetzt. Von dem Gesamtbetrag entfallen  $\frac{3}{5}$  auf Mittagkost,  $\frac{2}{5}$  auf Abendkost und  $\frac{1}{5}$  auf Morgenkost.

Ausstattung der für den Einsatz bestimmten Einheiten des Heeres und der Luftwaffe mit Portionen beim Verlassen des Stand- oder Aufstellungsortes für den Einsatz, während eines Eisenbahn-, Kraftwagen-, Schiff- und Flugzeugtransports.

29. Die Einheiten führen mit:

- a) Beim Verlassen des Stand- oder Aufstellungsortes im Fußmarsch (gilt auch für berittene und motorisierte Einheiten):

1. eine Portion auf den Küchenfahrzeugen (in der Feldküche, im Feldkochherd usw.), Brot beim Soldaten,
2. drei Portionen auf dem Verpflegungstroß in möglichst verschiedenartiger Zusammensetzung. Als Fleischportion ist kein Frischfleisch mitzuführen. Als Gemüse kommen getrocknetes Gemüse, getrocknete Kartoffeln, Reis, Hülsenfrüchte, Mühlenfabrikate oder Teigwaren in Betracht. Außerdem nehmen die Einheiten einen Vorrat an Gewürzen (insbesondere Essig, getr. Zwiebel und Speisewürzen) für die Dauer eines Monats und an Salz — nach dem Fassungsvermögen der Salzbüchsen in der Feldküche — mit.
3. Die Einheiten der Luftwaffe führen den gesamten für sie niedergelegten Fünftagevorrat auf ihren Fahrzeugen mit. Auf Nr. 29 e wird verwiesen.

b) Unmittelbar vor jedem neuen Einsatz: wie zu a, jedoch nur zwei Portionen auf dem Verpflegungstroß.

c) Bei Bahn- oder Kraftwagentransporten: Portionen wie zu a und außerdem kalte Kost einschl. Brot (Zusammensetzung siehe Anlage 1) für einen Tag zum Verzehr beim Transport, sofern nicht nach den Fahrtlisten usw. warme Kost aus der Feldküche usw. zu verabsorgen ist. In diesem Fall unterbleibt die Ausgabe der kalten Kost.

Ausnahmsweise kann die Verpflegung bei Bahn- und Kraftwagentransporten nach Anordnung der für die Regelung des Transports zuständigen Dienststellen auch in anderer Art verabreicht werden.

d) Beim Transport auf See oder Binnenwasserstraßen:

Die Portionen wie zu a und außerdem je eine Portion für jeden Tag der im Fahrplan der Kriegsmarine-Dienststelle (K. M. D.) usw. vorgesehenen Dauer des Schiffstransports. Können die Feldküchen und der Verpflegungstrost nicht mitgeführt werden oder sind die Einheiten und Einzeltransporte über 30 Mann nicht mit Feldküchen usw. ausgestattet, so ist außer den Portionen für die Dauer des Schiffstransports ein weiterer Verpflegungsvorrat für 2 Tage mitzuführen.

Die Mahlzeiten werden an Bord in der Regel in den mitgeführten Feldküchen usw. zubereitet. Werden Feldküchen usw. nicht mitgeführt oder verbieten die Raumverhältnisse ihre Benutzung, so hat bei Seetransporten die K. M. D., im übrigen die Schiffsleitung ausreichende Kochgelegenheiten bereitstellen zu lassen. Transporte bis zu 30 Mann (einschl.) und Einzelreisende sind, soweit sie nicht von der Schiffsleitung gegen vereinbarte sofortige Bezahlung verpflegt werden können, auf kalte Kost oder Selbstverpflegung anzuweisen. Die Vergütung muß sich bei Seetransporten in Grenzen von  $\frac{3}{4}$  des Seeverpflegungszuschusses<sup>1)</sup> für unverheiratete Marinesangehörige halten.

e) Für fliegende Verbände und bei Transporten in Flugzeugen:

Zahl der Portionen werden in jedem Falle von dem Führer der Einheit der Luftwaffe im Rahmen der verfügbaren Bestände und der Belastungsmöglichkeit bestimmt.

<sup>1)</sup> Seeverpflegungszuschuß =  $\frac{1}{2}$  des Dienstreisetagegeldes der Stufe I, mithin  $\frac{1}{2}$  von 4,50 RM.

f) Einheiten ohne Feldküche usw., Kommandos und einzelne Angehörige usw. der Wehrmacht sind während eines Fußmarsches, Bahn- und Flugzeugtransports auf kalte Kost oder Selbstverpflegung oder gegebenenfalls auf Quartierverpflegung anzuweisen.

Su a bis f:

Die Portionen sind, soweit sie nicht — gegen Empfangsschein — aus Küchenbeständen entnommen werden können, aus Beständen der Wehrmacht im Wege der Magazinverpflegung zu empfangen.

Die auf den B.-Trossen als erste Ausstattung mitgeführten Fleischportionen dürfen erst verzehrt werden, wenn die Fleischfleischversorgung versagt oder wenn sie aufgefressen werden müssen.

#### Dauernder Verpflegungsvorrat.

30.

##### A. Eiserne Portionen.

Neben den Portionen gemäß Nr. 29 führen sämtliche Einheiten des Einsatzheeres und der Luftwaffe (letztere ohne Nachschubeinrichtungen, Wacheinheiten, Ausbildungs- und Ersatzeinheiten, Schulen, Schieß- und Übungsplätze) beim Verlassen des Aufstellungsortes einen dauernden Verpflegungsvorrat mit.

Dieser besteht im allgemeinen aus:

a) einer gekürzten, vom Mann mitzuführenden oder in den Packtaschen unterzubringenden eisernen Portion von

250 g Zwieback oder Knädeleibrot und  
200 g Fleischkonserven;

b) einer vollen, in der Feldküchenproze (dem Wogen des Feldkochherdes oder der Kochkiste) bzw. bei

Nichtausstattung mit Feldküchen usw. auf sonstigen Fahrzeugen mitzuführenden eisernen Portion von 250 g Zwieback oder Knädeleibrot, 200 g Fleischkonserven (möglichst Zweiportionen- oder größere Dosen), 150 g Wehrmachtssuppenkonserven, 20 g Kaffee (gebrannt) je Kopf der Verpflegungsstärke.

#### B. Sonderausstattung.

Einheiten der Pz. Div., I. Div., mot. Div. und Aufklärungsabteilungen führen außer den zu a und b genannten eisernen Portionen 3 weitere Portionen als Sonderausstattung in folgender Zusammensetzung mit:

1 Dose Mischkonserven	} je Portion.
500 g Knädeleibrot	
100 g Schokolade	
5 g Zitronenpulver	

Die Ausstattung der Luftlande- und Festungstruppen sowie der Einheiten der Luftwaffe, insbesondere der fliegenden Verbände und Fallschirmtruppen mit Sonderverpflegung, wird besonders geregelt.

31. Die eisernen Portionen und die Sonderausstattung werden aus den Beständen der Verwaltungs- oder sonstigen Dienststellen der Wehrmacht entnommen; Kaffee entnehmen die aus aktiven Truppenteilen unmittelbar hervorgehenden Einheiten jedoch gegen Empfangsschein aus ihren Küchenbeständen oder kaufen ihn an.

32. Die eisernen Portionen und die Sonderausstattung sind dauernd mitzuführen und in einwandfreiem Zustand zu erhalten.

Die eisernen Portionen dürfen nur beim vollständigen Fehlen anderer Verpflegungsmittel — bei drohendem Verderb auch zum Zwecke der Auffrischung — und nur auf

ausdrücklichen Befehl des Truppenbefehlshabers angegriffen werden. Im Notfalle sind auch selbständige Führer kleinster Abteilungen hierzu berechtigt.

Jeder Verbrauch von eisernen Portionen muß sofort gemeldet und gleichzeitig Ersatz beantragt werden.

Die Sonderausstattung dient zum Verzehr beim Einsatz, wenn der sonstige Verpflegungsnachschub nicht durchführbar und wenn Auffrischung notwendig. Verzehrt Portionen sind baldmöglichst zu ersetzen.

## II. Verpflegungsgebühr unter besonderen Verhältnissen.

### Dienststreifen und Kommandos.

33. Die Abfindung einzelner Angehöriger der Wehrmacht, die mit Sonderaufgaben ohne Zuteilung zu anderen Einheiten usw. abkommandiert sind, ist nach Nr. 27 und 28 zu regeln, soweit sie nach dem E. W. G. G. nebst Durchführungsbestimmungen nicht Tagegeld usw. erhalten.

### Urlaub.

34. Beurlaubte Angehörige der Wehrmacht, die Anspruch auf freie Verpflegung haben, erhalten die Geldabfindung zur Selbstverpflegung nach Nr. 28.

Verpflegungsgebühren stehen bei Urlaub zum Zweck der Beschäftigung in gewerblichen Betrieben usw. für die Vergütung gewährt wird, nicht zu.

### Krankheit, Verwundung.

35. Erkrankte oder verwundete Angehörige der Wehrmacht, die in Lazaretten, Lazarettzügen usw. Aufnahme finden oder mit freier Verpflegung in Privatpflege untergebracht werden, scheiden für die Dauer dieses Verhältnisses aus der Verpflegung ihrer Einheit aus.

Angehörige der Wehrmacht, die auf Urlaub erkranken, haben Anspruch auf Aufnahme in ein Lazarett der Wehrmacht oder in Ermangelung eines solchen auf Krankenverpflegung durch die Ortsgemeinde.

#### Unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht.

36. Bei unerlaubter Entfernung und Fahnenflucht hört der Anspruch auf Verpflegung mit dem Tage der Entfernung auf und beginnt wieder mit dem Tage der Gestellung oder Wiederergreifung.

#### Untersuchungshaft, vorläufige Festnahme, Dienstenthebung, Freiheitsstrafen.

37. Die bei den Gerichten der Wehrmacht in Untersuchung befindlichen Personen verbleiben im Genuß der Verpflegung, selbst wenn sie infolge der Untersuchung einstweilig vom Dienst enthoben oder in Haft genommen sind.

38. Während der Verbüßung von Freiheitsstrafen verbleiben Angehörige der Wehrmacht im Genuß der Verpflegung.

Bei geschärftem Arrest stehen bis zu 1 000 g Brot als Tagesverpflegung zu, daneben am vierten und demnächst an jedem dritten Tag volle Beköstigung.

#### Gefangenschaft, Internierung, Vermißtsein.

39. Für in Gefangenschaft geratene, im neutralen Ausland internierte und vermißte Angehörige der Wehrmacht stehen Verpflegungsgebühren nicht zu. Der Anspruch auf Verpflegung beginnt wieder mit dem Tage, an dem sie sich bei einer Wehrmachtdienststelle oder einem deutschen Konsulat melden.

#### Entlassung, Ausscheiden aus dem Dienst.

40. Aus der Wehrmacht Entlassene oder Ausscheidende erhalten die Verpflegung oder die Geldabfindung zur Selbstverpflegung bis zum Tage des voraussichtlichen Eintreffens in ihren Heimataufenthaltort einschließlich.

### III. Marketenderwaren.

41. Einheiten können als Marketenderware Genußmittel, Gebrauchsgegenstände usw. aus den Aufstellungsorten mitführen.

42. Zur Beschaffung der Marketenderwaren erhalten die Einheiten einmalige Vorschüsse von je 2 R. M. auf den Kopf der Sollstärke von ihren Zahlstellen, soweit die Truppen die Mittel nicht aus ihrem Kantinenbetrieb entnehmen können. Die Vorschüsse müssen möglichst bald, spätestens jedoch 4 Wochen nach Aufhebung des Befehls für den besonderen Einsatz der Wehrmacht zurückerstattet werden.

43. Die aus dem Aufstellungsorte mitzuführenden Marketenderwaren beschaffen die Einheiten im Handel, soweit sie die Waren nicht aus Beständen der Kameradschafts- und Offizierheime gegen Bezahlung entnehmen können. Vorräte zur Ergänzung gegen Bezahlung werden im Bedarfsfalle durch die Marketendereien der Verwaltungsdienststellen der Wehrmacht bereit gehalten.

44. Den Marketendereibetrieb führt die Einheit unter eigener Verantwortung ihres Führers. Näheres siehe Anlage 5.

45. Als Marketenderware sind besonders geeignet: Bier, Weine, Erfrischungsgetränke, Spirituosen, Schokolade;

Zigarren, Zigaretten, Rauch-, Kau- und Schnupftabak, Tabakpfeifen, Feuerzeuge, Zündhölzer, Kerzen, elektrische Taschenlampen sowie Batterien und Glühbirnen;

Brennstoffe in fester Form (Sartspiritus);

Briefbogen, Briefumschläge, Postkarten, Zahlkarten, Postanweisungen, Meldekarten, Notizbücher, Tinte, Schreibfedern, Federhalter, Bleistifte, Zeichenmaterialien, Spielkarten;

Messer, Gabeln, Löffel, Taschenmesser, Dosenöffner;

Seife, Käämme, Haarbürsten, Taschenbürsten, Kleiderbürsten, Zahnbürsten, Zahnpasta, Rasiermesser, Rasierklingen, Rasierpinsel, Rasierapparate, Rasierseife, Haarwasser, Insektenpulver, Klosett-papier;

Taschentücher, Handtücher, Strümpfe, Fußlappen, Hosenträger, Stopf- und Nähmaterial, Knöpfe, Brustbeutel, Geldtaschen;

Hirschtalg, Hautsalbe, Stiefelschmiere, Putzleder, Bürsten jeder Art, Fuß- und Anstreichmittel, Sattelseife.

46. Lebens- und Genußmittel, die auch Bestandteil der Mundportion sind, dürfen außer Wein und Tabakwaren nicht vorrätig gehalten werden.

47. Marktenderwaren dürfen von den Verwaltungsbehörden und Einheiten — außer im Falle der Nr. 43 — nur im Einsatzgebiet selbst aus dort vorhandenen oder erzeugten Beständen beschafft werden. Ist dies nicht möglich, so sind Marktenderwaren auf dem

Nachschubweg anzufordern. Jede selbständige Beschaffung außerhalb des Einsatzgebiets ist verboten.

Im Übrigen siehe Feldverwaltungsvorschrift — Teil Verpflegung — Abschnitt VI und Dienstabweisung für die Ersatzverpflegungsmagazine Nr. 5.

#### IV. Mehr- und Minderempfänge, Verluste.

48. Überhebungen von Beköstigungs- und Brotportionen müssen, falls sie durch Minderempfänge bis zum Ablauf des auf den Empfang oder die Feststellung der Überhebung folgenden Monats nicht ausgeglichen werden können, in Geld mit den in Nr. 28 aufgeführten Sätzen bezahlt werden. Zahlungspflichtig sind die Personen, die die Überhebung verschuldet haben. Falls bei unvorhergesehenem Ausscheiden von Angehörigen der Wehrmacht aus der Verpflegung diese auf einen oder mehrere Tage über die Dauer des Anspruchs hinaus bereits empfangen war, kann mit Genehmigung des Führers der Einheit von der Rückerstattung Abstand genommen werden. Nachempfang von Mundverpflegung für eine bereits verflossene Zeit ist in der Regel nicht zulässig; jedoch kann für den unmittelbar vorangegangenen Tag, wenn an diesem der Empfang ohne Verschulden der Einheit oder der einzelnen Empfänger unterblieben ist, die Verpflegung in Natur — nicht in Geld — gewährt werden.

Sonstige größere Verluste an Verpflegungsmitteln kann jede mit einem Intendanten oder Verwaltungsreferenten ausgestattete Kommandobehörde in Ausgabe genehmigen, wenn niemanden ein Verschulden trifft oder der Schuldige keinen Ersatz leisten kann.



### Verpflegung der Gefangenen.

49. Gefangene erhalten die Verpflegungsportion nach Anlage 1. Werden diese Sätze allgemein geändert, so finden die Änderungen auch auf die Verpflegung der Gefangenen Anwendung.

Reichen die vorhandenen oder angeforderten Mengen wegen unvorhergesehenen Bedarfs oder infolge von Nachschubschwierigkeiten zur gleichmäßigen, den Portionsätzen entsprechenden Verteilung nicht aus, so haben die zuständigen Dienststellen die Portion entsprechend zu kürzen.

### Zweiter Abschnitt.

### Rationsgebühr.

#### I. Rationsgebühr im allgemeinen.

##### Anspruch.

50. Für jedes planmäßige Pferd der Wehrmacht wird Futter gewährt.

Die beschafften Pferde und die aus den Remonteamtern abgeholtten Remonten werden von dem Tage der Abnahme durch die Behörden der Wehrmacht oder der Übernahme durch den Transportführer ab verpflegt.

51. Die Anzahl und die Sätze der zustehenden Rationen ergeben die Stärkenachweisungen. Wenn aus Mangel an leichten Zugpferden schwere Pferde oder an Stelle von schweren Zugpferden solche schwersten Schlages in den Planstellen der leichten oder schweren Zugpferde verwendet werden müssen, so stehen für diese Pferde die ihrem von der Pferdebeschaffungskommission festgesetzten Schlage entsprechenden Futtersätze zu.

Über diese Festsetzungen hinaus darf Futter — auch gegen Bezahlung — nur in den Fällen der Nr. 72 abgegeben werden.

52. Die Abgabe von Futter gegen Bezahlung hört spätestens mit dem Ablauf des Monats auf, in dem der Einsatz befohlen wird.

53. Die Führer von bespannten Fahrzeugen, Gespann- oder Tragtieren, die länger als 24 Stunden von dem Heimatort des Leistungspflichtigen ferngehalten werden, haben für ihre Tiere von dem auf die Gestellung folgen-

den Tage ab Anspruch auf freie Verpflegung ohne Kürzung der Vorspannvergütung, und zwar auch für die Rückfahrt oder den Rückmarsch.

54. Für Beginn und Ende des Anspruchs auf die Ration gilt Nr. 9 sinngemäß.

55. Die beim Eintritt des besonderen Einsatzes der Wehrmacht von Einzelpfängern bereits empfangenen Rationen kommen auf die im bisherigen Standort den Einheiten noch zustehenden Rationen und auf das nach Nr. 65 und 68 zu empfangende Futter — nach dem Gewicht der Bestandteile — in Anrechnung.

56. Futterbestände — auch für rationsberechtigte Offizierpferde —, die beim Eintritt des Einsatzes infolge von Vorausempfängen bei Einheiten über den Bedarf hinaus vorhanden sind, müssen, soweit Anrechnung auf den Futterbedarf der Einheiten der Wehrmacht nicht möglich ist, an die örtlich zuständigen Verwaltungsdienststellen der Wehrmacht zurückgeliefert oder sonst für Rechnung der Verwaltung der Wehrmacht verwertet werden.

#### Bestandteile der Rationen.

57. Das Futter besteht aus Hafer, Heu und Stroh. Fehlt es an diesen Futtermitteln, so können auch Ersatzfuttermittel verabreicht werden. Die Ausgabe von Ersatzfuttermitteln wird durch das Oberkommando der Wehrmacht angeordnet.

#### Rationssätze.

58. Rationssätze siehe Anlage 2, Sätze für Ersatzfutter siehe Anlage 3.

Für das Verhältnis von Hafer zu den Ersatzfuttermitteln gelten die Festsetzungen der Anlage 3.

Die Heeresgruppenkommandos und die selbständigen Korpskommandos (die Divisionen nur in dringenden Fällen unter nachträglicher Genehmigung der vorbezeichneten Kommandostellen) dürfen — jeweils auf die Dauer von 2 Wochen — für Pferde, die den Futtersatz I erhalten, bei und nach besonders schweren durch den Einsatz bedingten Anstrengungen folgende Zulagen gewähren:

Pferde schwersten Schlages	1 750 g Hafer	} täglich.
	2 500 g Heu	
Pferde schweren Schlages	250 g Hafer	

59. a) In der Strohgebühr der Ration sind 1 500 g Streustroh enthalten. Diese Menge erhöht sich für die ersten 4 Tage auf täglich 5 000 g, wenn die Stallung nach Bescheinigung der örtlich zuständigen Verwaltungsdienststelle der Wehrmacht ohne Streu überwiesen wird.

Diese Erhöhung steht ferner zu, wenn Stallungen längere Zeit unbenutzt gestanden haben und die Stallmatraxe auf veterinärärztliche Anordnung oder nach H. Dv. 56, 3 vor Wiederbelegung entfernt werden muß.

An Stelle von Streustroh kann für die Hälfte der zuständigen Menge Torfstreu geliefert werden. Hierbei entspricht 1 kg Stroh = 2 kg Torfstreu.

b) Dieselbe Menge von täglich 5 000 g Streustroh für die ersten 4 Tage steht zur Ration zu, wenn die Pferde in reichseigenen, von der Verwaltung der Wehrmacht gemieteten oder zur unentgeltlichen Benutzung überlassenen Stallungen oder in Zelten usw. untergebracht werden. In engen Quartieren wird kein Streustroh gewährt.

c) Die in der Ration enthaltene Streustrohgebühr von 1500 g entfällt bei Inanspruchnahme von Naturquartier auf Grund des W. L. G., da dieses mit der erforderlichen Streulage zu stellen ist.

60. Für nicht empfangenes Heu oder Stroh dürfen die Einheiten Futterrüben, Grünfütter oder Grünpressfütter für Rechnung der Verwaltung selbst beschaffen. Frisches Grünfütter kann etwa zur Hälfte des Rationsanteils als Heuersatz gegeben werden. Das Grünfüttergewicht soll möglichst das Vier- bis Fünffache des Heugewichts betragen (Anlage 4).

Die Ersatzmittel sind auf deutschem Gebiet mit den ortsüblichen bzw. behördlich festgesetzten Preisen zu bezahlen oder — soweit sie nicht allgemein beschlagnahmt sind — auf Grund des W. L. G. in Anspruch zu nehmen, im nicht verbündeten Ausland beizutreiben (Anlage 4).

Auch Weidegang kann als Ersatz für nicht empfangenes Heu in Frage kommen. Die erforderlichen Weideflächen sind in der Heimat zum ortsüblichen Preise zu pachten oder auf Grund des W. L. G. in Anspruch zu nehmen; im nicht verbündeten Ausland ist für ihre Nutzung Bescheinigung zu erteilen (Anlage 4).

#### Arten der Gewährung.

61. Das Futter wird gewährt

- a) als Magazinverpflegung,
- b) als Quartierverpflegung.

62. Über den Begriff »Magazinverpflegung« vgl. Nr. 22.

63. Die Vergütung für Futter bei Quartierverpflegung wird vom Oberkommando der Wehrmacht im Einver-

nehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft festgesetzt und öffentlich bekanntgemacht. Bis zu dieser Bekanntgabe gelten die zuletzt amtlich festgesetzten Preise.

64. Im verbündeten Land gilt für die Verpflegung der Pferde Nr. 22 Abs. 4 und 25.

Ausstattung der für den Einsatz bestimmten Einheiten des Heeres mit Rationen beim Verlassen des Stand- oder Aufstellungsorts für den Einsatz, während eines Eisenbahn-, Kraftwagen- und Schifftransports.

65. Die Einheiten führen mit:

a) Beim Verlassen des Stand- oder Aufstellungsorts im Fußmarsch (gilt auch für berittene Einheiten):

1. Eine Ration<sup>1)</sup> auf den Gefechtsfahrzeugen. Für die Reitpferde und Packpferde der Kavallerieeinheiten<sup>2)</sup> wird nur Hafer mitgeführt, und zwar  $\frac{1}{3}$  der Haferration auf den Pferden, der Rest der Ration:

bei den Reiterregimentern auf dem Haferzug der leichten Kavalleriekolonnen,  
bei den Divisionsaufklärungsabteilungen auf den Fahrzeugen des B.-Trosses.

2. Zwei Rationen<sup>1)</sup> auf dem Verpflegungstroß.

b) Unmittelbar vor jedem neuen Einsatz: wie zu a.

<sup>1)</sup> Heu ist in den Grenzen des restlichen Fassungsvermögens der Fahrzeuge mitzuführen.

<sup>2)</sup> Die Kommandobehörden der Kavallerieeinheiten rechnen nicht zu den Kavallerieeinheiten.

c) Während eines Bahn- oder Kraftwagen-transportes:

1. wie zu a und außerdem eine Ration ohne Stroh im Eisenbahn- oder Kraftwagen für den Transport,

Heuzuschüsse für den Eisenbahntransport bei einer Fahrtdauer bis zu

8 Stunden	=	1 500 g,
über 8 bis 24	"	= 3 000 g,
" 24 " 48	"	= 6 000 g,

je weitere angefangene

24 Stunden ..... = 3 000 g mehr.

d) Während eines Schifftransportes:

Rationen wie zu a und außerdem Rationen (einschl. Rauhfutter und Streustroh) für die ganze Dauer des Transportes sowie Heuzuschüsse gemäß c 2. Hafer ist jedoch nur dann zu empfangen, wenn der Transport länger als 48 Stunden dauert. Als Ersatz für Hafer ist Heu im Verhältnis von 1 kg Hafer gleich 2 kg Heu zu empfangen.

Inwieweit Ausbildungs- oder Ersatzeinheiten beim Verlassen des Standortes auf Marschen, in Ortsunterkunft, bei Eisenbahn-, Kraftwagen- und Schifftransporten Rationen mitzuführen haben, bestimmt in jedem Falle der Führer der Einheit.

66. Die nach Nr. 65 erforderlichen Futtermengen sind den Futterbeständen der Einheiten zu entnehmen oder, falls sie nicht ausreichen, von den örtlich zuständigen Verwaltungsdienststellen der Wehrmacht zu empfangen.

Verlängert die Eisenbahnfahrt sich unvorhergesehen, so sind die gemäß Nr. 65 mitgeführten Rationen zu verfüttern. Ersatz ist von dem Transportführer telegraphisch oder fernmündlich bei der örtlich zuständigen Wehrkreis-

verwaltung oder dem zuständigen Intendanten anzufordern. Diese veranlassen das weitere und vereinbaren mit dem Transportoffizier Ort und Zeit der Ausgabe.

67. Stroh ist in den Eisenbahnwagen nicht mitzunehmen. Der Strohteil der Ration steht bei Eisenbahnfahrten nur zu, wenn er an dem Tage vor Beginn oder nach Beendigung der Fahrt verfüttert werden kann. Im letzteren Fall ist der Strohteil erst nach Verlassen der Eisenbahnwagen zu empfangen, sofern Stroh von der Verwaltung geliefert werden kann.

#### Dauernder Vorrat an eisernen Rationen.

68. Beim Verlassen des Aufstellungsortes führen die Einheiten — außer für die Reit- und Packpferde der Kavallerieeinheiten — neben den Rationen nach Nr. 65 auf den Gefechtsfahrzeugen eine eiserne Ration Hafer zu den in Anlage 2 aufgeführten Sägen als dauernden Verpflegungsvorrat mit.

69. Der nach Nr. 68 erforderliche Hafer ist, soweit möglich, aus vorhandenen laufenden Futterbeständen der Einheiten zu entnehmen, andernfalls von den örtlich zuständigen Verwaltungsdienststellen der Wehrmacht zu empfangen.

70. Für die Auffrischung und den Verbrauch der eisernen Rationen gelten dieselben Grundsätze wie für die eisernen Portionen (siehe Nr. 32).

#### Tränken bei Eisenbahn- und Schifftransporten.

71. Für das Tränken bei Eisenbahntransporten gelten die Bestimmungen der Wehrmachteisenbahnordnung. Bei Schifftransporten wird Wasser von der Schiffsleitung geliefert.

## II. Rationsgebühr unter besonderen Verhältnissen.

### Überplanmäßige Dienstpferde.

72. Für überplanmäßige Dienstpferde darf Futter unentgeltlich nur mit Genehmigung der Oberkommandos der Wehrmachtteile gewährt werden, die gleichzeitig auch Dauer und Umfang bestimmen.

Zur Ausmusterung zurückgestellte Dienstpferde, die nach den Bestimmungen der Seuchenvorschrift abgesetzt sind oder unter Beobachtung stehen und infolgedessen vom Verkaufe ausgeschlossen werden, sind vom Tage der allgemeinen Ausmusterung ab so lange überplanmäßig zu füttern, bis sie verkauft oder getötet werden. (S. B. B. Anhang II § 9 Ziffer 2; siehe dort unter § 2 auch wegen der zu erstattenden Anzeige.)

### Fohlenversorgung.

73. Für jedes bei einer Einheit geborene Fohlen ist der Fohlenstute ein Haferzuschuß von 500 g täglich für die Zeit von der Geburt bis zum Absetzen zu geben. Das Fohlen darf nicht vor Ablauf von 12 Wochen abgesetzt werden.

## III. Mehr- und Minderempfänge, Verluste.

74. Können Überhebungen von Futter nicht durch Minderempfang bis zum Ablauf des auf den Empfang oder die Feststellung der Überhebung folgenden Monats ausgeglichen werden, so müssen sie mit den in den Verordnungsblättern bekanntgemachten Preisen bezahlt werden.

Erstattungspflichtig sind die Personen, die die Überhebung verschuldet haben.

Nachempfang von Futter ist nur für den vorhergehenden Tag zulässig, wenn der Empfang ohne Verschulden unterblieben ist.

75. Bezüglich Überhebungen und Verluste gilt die Nr. 48.

## Dritter Abschnitt.

Verpflegung der Heereshunde und  
Heeresbriefftauben.

## a. Heereshunde.

76. Für Heereshunde gibt es große und kleine Futtersäße. Der große Futtersaß beträgt sechs Fünftel des kleinen Futtersaßes. Er steht zu bei mindestens sechsstündigem Dienst, für die Hunde der Heereshundeanstalt außerdem in anstrengender Lehrzeit nach Anordnung des Ob. d. S., Inspektion der Nachrichtentruppen.

Sonst steht nur der kleine Futtersaß zu. Futtersäße siehe Anlage 6.

Die Vergütung für den kleinen Futtersaß beträgt 0,35 R.M., für den großen 0,42 R.M., für Schutzhunde 0,67 R.M. Im übrigen siehe H. Dv. 421/8 b — Heereshunde.

## b. Heeresbriefftauben.

77. Der Futtersaß für Heeresbriefftauben beträgt durchschnittlich 40 g je Tag und Taube. Er besteht aus dem Hauptfutter ( $\frac{2}{3}$  des Gesamtfutters) — Wicken und Bohnen — und dem Beifutter ( $\frac{1}{3}$  des Gesamtfutters) — Gerste, Weizen, Reis und Mais, auch Lein-, Hanf-, Rübsen- und Rapsamen —. Die Futterarten sind getrennt zu lagern. Über die Anforderungen an die einzelnen Futterarten siehe Anlage 8. Das Futter wird durch die Verpflegungsämter nach Anweisung der Intendanten bzw. durch die Ersatzverpflegungsmagazine oder die örtlich zuständigen Dienststellen der Wehrmacht nach Anweisung der Wehrkreisverwaltungen beschafft.

Im übrigen siehe H. Dv. 421/8 a.

## Vierter Abschnitt.

## Empfang der Gebühnisse.

## 1. Empfang in Natur.

## Bescheinigung.

78. Über jeden Empfang von Verpflegungsmitteln aus Beständen der Wehrmacht oder von Quartiergebern oder Gemeinden wird Bescheinigung nach den Anlagen 4 a und 7 erteilt.

Bescheinigungen über Beitreibungen in Feindesland siehe Anlage 4 b.

## Aussteller der Bescheinigung.

79. Die Bescheinigungen werden von dem Führer der Einheit, dem Führer selbständiger Abteilungen oder einzelnen Empfängern ausgestellt.

Der Führer einer Einheit darf auch den mit dem Lebensmittelempfang Beauftragten zur Bescheinigung des Empfangs bevollmächtigen. Die schriftliche Vollmacht gilt den Verwaltungsdienststellen der Wehrmacht gegenüber als Ausweis.

## Empfang der Verpflegungsmittel.

80. Die Verpflegungsmittel sollen von den Einheiten, soweit es nicht aus dienstlichen Gründen unmöglich ist, durch einen Offizier (Verpflegungsoffizier), Zahlmeister oder auch Verpflegungsunteroffizier empfangen werden.

81. Wann, wo und für welche Zeitabschnitte der Empfang von Verpflegungsmitteln stattfinden soll, wird für

Anlage 4 a  
und 7

Anlage 4 b

daß Operationsgebiet in der Regel durch die besonderen Anordnungen zum Operationsbefehl bestimmt.

82. In den Aufstellungsorten und sonst im Heimatgebiet werden durch die Kommandanturen oder Standortältesten für die Verpflegungsempfänge, soweit nötig, bestimmte Tage und Stunden in der Woche festgesetzt. Zugeteilte Angehörige der Wehrmacht erhalten die Verpflegungsmittel bei derjenigen Einheit, welcher sie zugeteilt sind.

Einzelne Angehörige der Wehrmacht, die durch irgendwelche Umstände von ihrer Einheit abgekommen sind, wenden sich wegen Verpflegung an die nächste erreichbare Wehrmachteinheit, Behörde, Kommandantur usw. Ausnahmsweise können sie ihre Gebühnisse unmittelbar bei den örtlich zuständigen Verwaltungsdienststellen der Wehrmacht empfangen.

#### Beschaffenheit der Verpflegungsmittel.

83. Die Verpflegungs- und Futtermittel sollen im allgemeinen von der in Anlage 8 angegebenen Beschaffenheit sein. Diese Angaben können aber außerhalb des Heimatgebiets nur als Anhalt dienen. Unter allen Umständen ist darauf zu halten, daß ungesunde oder verdorbene Verpflegungs- und Futtermittel nicht ausgegeben werden. Der zum Empfang kommandierte Offizier usw. muß sich vor dem Empfang von der Beschaffenheit der Verpflegungsmittel überzeugen. Nach dem Empfang sind Beanstandungen nur insoweit zulässig, als Mängel vor dem Empfang nicht ohne weiteres festzustellen waren, z. B. beim Inhalt ganzer Gebinde — Fässer, Kisten usw. —.

#### II. Empfang in Geld.

84. Die Geldabfindung zur Selbstverpflegung (Nr. 28) wird im voraus, bei dauernder Gewährung wie der Wehrsold am 1., 11. und 21. jeden Monats ausgezahlt.

Die Geldabfindung zahlt die Stelle, die den Wehrsold zahlt.

Bei unvorhergesehenem Ausscheiden aus der Verpflegung in einzelnen Ausnahmefällen entstehende uneinziehbare Verluste können angefordert werden

## Fünfter Abschnitt.

## Wiederbeginn der Standortverpflegung.

85. Mit dem Zeitpunkt der Beendigung der Anwendung dieser Vorschrift (vgl. Nr. 2) beginnt wieder die Verpflegung nach den Grundsätzen der H. Dv. 43 (L. Dv. 43).

Das Nähere regeln die zu erlassenden Ausführungsbestimmungen des Oberbefehlshabers der Wehrmacht.

Anlage 1  
zu Nr. 14.

## Portionsätze.

Lebensmittel	Verpflegungsportion		Zulagen für Erfahereinheiten	Kalte Kost
	große	kleine		
	g a	g b	g c	g d
<b>I. Brotportion</b>				
Brot (in Laiben) .....	750	650	100	750
oder Knäckebröt .....	500	375	125	500
oder Zwieback .....	500	.	.	.
oder Mehl } als Backmaterial {	540	470	.	.
Salz }	6	5	.	.
<b>II. Beköstigungsportion</b>				
<b>a. Fleisch <sup>1)</sup></b>				
Frisches oder gesalzenes oder gefrorenes Fleisch von Schlachttieren .....	250	150	30	.

<sup>1)</sup> Für besondere Zwecke werden auch Mischkonserven in Dosen ausgegeben; in diesem Falle entspricht der Inhalt einer 1/2-Normaldose (Kilodose) einer Fleisch- und Gemüseportion einschl. der erforderlichen Gewürze.



Lebensmittel	Verpflegungsportion		Zulagen für Ersatz einheiten	Kalte Kost
	große	kleine		
	g a	g b	g c	g d
oder Dauerfleisch — geräuchertes Rind-, Schweine- oder Hammelfleisch .....	200	120	.	.
oder Speck .....	200	120	.	300
oder Fleisch- oder Dauerwurst ..	200	120	.	300
oder Fleischkonserven*) .....	200	130 <sup>2)</sup>	.	400
oder Leber- oder Blutwurstkonserven*) .....	200	130 <sup>3)</sup>	.	400
oder Kraftfleisch*) .....	200	130 <sup>3)</sup>	.	400

<sup>2)</sup> Werden Fleischkonserven in Dosen zu 400 g im Kochgeschirr zubereitet, so ist auf 3 Mann 1 Dose zu berechnen; werden Fleischkonserven in Dosen zu 400 g in Truppen- oder Feldküchen zubereitet, so sind die für die volle Zahl der Teilnehmer nach dem Satz zu 130 g zustehenden Mengen auf volle Dosen aufzurunden.

<sup>3)</sup> Werden Wurstkonserven oder Kraftfleisch in Dosen zu 400 g an die Verpflegungsteilnehmer ausgegeben, so darf auf 3 Mann 1 Dose berechnet werden.

Zu <sup>2)</sup> und <sup>3)</sup>. Dosen zu 850 g Inhalt (1/2-Normaldose) ergeben 6 1/2 Verpflegungsportionen zu 130 g oder 4 1/4 Portionen zu 200 g.

Bei der Ausgabe als kalte Kost ist die Dose zu 850 g als 2 Portionen zu rechnen.

Kraftfleisch in Dosen zu 900 g rechnen als 7 Portionen zu 130 g oder 4 1/2 Portionen zu 200 g oder 2 Portionen zu 400 g.

\*) Die mit einem \* bezeichneten Lebensmittel kommen — abgesehen von Ausnahmefällen — nur für den Nachschub zur Versorgung der im Operationsgebiet eingesezten Einheiten in Betracht.

Lebensmittel	Verpflegungsportion		Kalte Kost
	große	kleine	
	g a	g b	g d
<b>Fische</b>			
Salzheringe mit Kopf .....	250		
oder Salzheringe ohne Kopf .....	200		
oder Fischkonserven in Marinade .....	250		
oder frische Flußfische .....	600		
oder frische Strömlinge .....	600		
oder frische Flundern .....	600		
oder frische große Seefische mit Kopf .....	500		
oder frische große Seefische ohne Kopf .....	400		
oder Salzische .....	300		
oder Klippfische .....	200		
oder Räucherfische (aus Salz- und Klippfischen hergestellt) .....	200		
oder geräucherte Strömlinge .....	300		
oder geräucherte Flundern .....	500		
oder frisches Fischfilet .....	200		
<b>b. Fett*)</b>			
Besonderer Fettsatz — Brotaufstrich —			
Butter .....	50	30	100
oder Schmalz .....			
oder * Schmalzkonserven .....			
oder Speisefett .....			
oder Margarine .....			
oder Pflanzenfett .....			

<sup>4)</sup> Das bei den Schlächtereizügen anfallende Rindernierenfett ist bei der Herstellung von Speisefett zu verwenden; das bei der Selbstschlachtung durch die Truppenteile anfallende Rindernierenfett verbleibt den Truppenteilen.

Lebensmittel	Ver- pflegungs- portion		Kalte Kost
	große	kleine	
	g a	g b	g d
<b>Noch: b. Fett<sup>4)</sup></b>			
Solange und soweit bei ungünstigen Ver- pflegungslagen oder bei Nachschubschwierig- keiten die unter b) genannten Fettarten teil- weise oder ganz fehlen, dürfen als Ersatz zum Brotanstrich oder zum Brotbelag verabreicht werden:			
Butter oder Schmalz oder Schmalzkonserven oder Speisefett oder Margarine oder Pflan- zenfett .....	40	20	
und Marmelade .....	40	80	
oder Butter usw. wie vor .....	30	15	
und Marmelade .....	80	100	
oder Butter usw. wie vor .....	25	10	
und Marmelade .....	100	120	
oder Butter usw. wie vor .....	20	10	
und daneben:			
Marmelade .....	120		
oder Kunsthonig .....	120		
oder Naturhonig .....	75		
oder gefochte Mettwurst oder Blut- oder Leber- wurstkonserven .....	120		
oder Frischwurst im Darm .....	120		
oder Käse .....	120		
oder Salzhering mit Kopf .....	150		
oder Dauerwurst im Darm .....	75		

Lebensmittel	Ver- pflegungs- portion		Kalte Kost
	große	kleine	
	g a	g b	g d
<b>Noch: b. Fett<sup>4)</sup></b>			
oder Salzhering ohne Kopf .....	120		
oder geräucherte Strömlinge .....	150		
oder geräucherte Flundern .....	150		
oder — ohne Butter usw. —:			
Marmelade .....	200	150	
oder Kunsthonig .....	200	130	
oder Naturhonig .....	125	100	
oder gefochte Mettwurst oder Blut- oder Leber- wurstkonserven .....	200	150	
oder Frischwurst im Darm .....	200	150	
<b>c. Gemüse<sup>5) 6)</sup></b>			
Erbisen, Bohnen oder Linsen .....	180		
oder Mehl .....	200		
oder Graupen .....	100		
oder Reis .....	100		
oder Grieß .....	100		
oder Grütze (Hafer-, Buchweizen- oder Ger- stengrütze) .....	100		

<sup>4)</sup> Frische Gemüse, Salz- und Essiggurken, Frischgurken in Dosen und Säffern, Sauerkohl, Salzgemüse, Gemüsefertiggerichte und getrocknetes Gemüse sind in der Regel nicht für sich allein zu den vollen Sätzen zu verabreichen, sondern etwa zur Hälfte mit einem halben Satz anderem Gemüse.

<sup>5)</sup> s. Anmerkung <sup>1)</sup> zu »a. Fleisch«.

Lebensmittel	Ver- pflegungs- portion		Kalte Kost
	große	kleine	
	g a	g b	g d
Noch: e. Gemüse <sup>5) 6)</sup>			
oder Flocken (Hafer, Gersten- oder Roggen- flocken) .....	100		
oder * getrocknetes Gemüse .....	60		
oder * getrocknete Pilze .....	60		
oder * Wehrmacht-Suppenkonserven .....	150		
oder * Gemüsefertiggericht .....	100		
oder * Gemüsekonserven in Dosen <sup>7)</sup> .....	$\frac{1}{2}$ Normaldose		

<sup>7)</sup> Gesetzlich zugelassen sind neben der  $\frac{1}{2}$ -Normaldose:  $\frac{1}{8}$ -,  $\frac{1}{4}$ -,  $\frac{1}{2}$ -,  $1\frac{1}{2}$ -,  $2\frac{1}{2}$ -,  $3\frac{1}{2}$ -Normaldosen, bei Gurken  $\frac{1}{2}$ -,  $2\frac{1}{2}$ -Normaldosen sowie 5-Liter-Dosen und 10-Liter-Dosen. Unter  $\frac{1}{2}$ -Normaldose ist eine Dose zu verstehen, die, in nichtgeschlossenen Zustand gemessen, einen Rauminhalt hat  
bei Gemüsedauerwaren von 900 ccm,  
bei Obstdauerwaren von 850 ccm.

Die Dosen müssen als Normaldosen entsprechend den zugelassenen Größen bezeichnet werden. Sie müssen handelsüblich gefüllt und dürfen nicht mehr Flüssigkeit enthalten, als technisch unvermeidbar ist.

Zweckmäßig erfolgt der Ankauf nach Muster. Bei Zweifel über die handelsübliche Füllung ist die „Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft“, Berlin NW 40, Schliemannufer 21, zu hören.

Die Gemüsekonserven in Dosen dürfen mit Rücksicht auf die verhältnismäßig hohen Preise nur bis zu  $\frac{1}{3}$  der  $\frac{1}{2}$ -Normaldose mit  $\frac{2}{3}$  Salz anderem Gemüse

- a. B. 1 000 g frischen Kartoffeln,
  - oder 100 g getrockneten Kartoffeln
  - oder 120 g Hülsenfrüchten
  - oder 40 g getrocknetem Gemüse usw.
- verabreicht werden.

Lebensmittel	Ver- pflegungs- portion		Kalte Kost
	große	kleine	
	g a	g b	g d
Noch: e. Gemüse <sup>5) 6)</sup>			
oder Frischkartoffeln .....	1 500		
oder * getrocknete Kartoffeln .....	150		
oder die halben Gemüsefäße mit Kartoffeln	750		
oder * getrocknete Kartoffeln .....	75		
oder $\frac{2}{3}$ der Gemüsefäße mit Kartoffeln ...	500		
oder * getrocknete Kartoffeln .....	50		
oder Teigwaren aus Weizen- oder Roggen- mehl .....	180		
oder Backobst .....	150		
oder Speiserüben (Mohrrüben, Karotten, Kohlrüben, Kohlrabi, weiße Rüben) ...	1 200		
oder grüne Bohnen .....	1 200		
oder frische Gurken .....	1 200		
oder Salz-, Essiggurken .....	1 200		
oder Frischgurken in Dosen und Fässern ...	1 200		
oder Kohl (Wirsing, Weiß-, Grün- oder Rotkohl) .....	1 200		
oder Sauerkohl in Fässern oder in * Dosen	450		
oder Sauerkohl, getrocknet .....	50		
oder gesalzene Schnittbohnen in Fässern ...	400		
oder gesalzener Spinat in Fässern .....	400		
oder Rotkohl in Salz .....	400		
oder Wirsingkohl in Salz .....	400		
oder Karotten in Salz .....	400		

Lebensmittel	Ver- pflegungs- portion		Kalte Kost
	große	kleine	
	g a	g b	g d
<b>d. Getränke</b>			
Kaffee, roh .....	25 <sup>10)</sup>		25 <sup>10)</sup>
oder Kaffee, geröstet .....	20 <sup>10)</sup>		20 <sup>10)</sup>
oder Getreidekaffee .....	30 <sup>10)</sup>		30 <sup>10)</sup>
oder Kaffee, geröstet <sup>8)</sup> .....	10 <sup>10)</sup>		10 <sup>10)</sup>
und Getreidekaffee <sup>8)</sup> .....	15 <sup>10)</sup>		15 <sup>10)</sup>
oder Tee <sup>9)</sup> .....	3 <sup>10)</sup>		3 <sup>10)</sup>
Neben der Kaffee- oder Teeportion Alkohol <sup>10)</sup>	0,05 l		—
Als zweite Getränkeportion (Nr. 16) kommen in Betracht:			
Kaffee oder Tee wie oben			
Selsterwasser, Limonade .....	0,5 l		—
Wein, Weinmost .....	$\frac{3}{8}$ l		—
Branntwein .....	0,05 l		—

<sup>8)</sup> Es können auch vorausgesetzt werden:  
10 g gebrannter Kaffee und 10 g Getreidekaffee und  
5 g Kaffeezusatz,  
oder 5 g gebrannter Kaffee und 20 g Getreidekaffee,  
oder 15 g Getreidekaffee und 15 g Kaffeezusatz,  
oder 20 g Getreidekaffee und 10 g Kaffeezusatz.

An Stelle der halben Kaffeeportion dürfen auf Anordnung des  
Führers der Einheit 15 g Kakao empfangen werden, wenn es der  
Truppenarzt aus gesundheitlichen Gründen für notwendig hält.  
Milch steht nur zu für fliegendes Personal.

<sup>9)</sup> Zucker für Tee ist in dem nach Buchstabe e zustehenden  
Zuckerzusatz mitenthalten.

<sup>10)</sup> Sätze je zur Hälfte für die Abend- und Morgenkost.

Lebensmittel	Ver- pflegungs- portion		Kalte Kost
	große	kleine	
	g a	g b	g d
<b>e. Speisezutaten</b>			
Salz .....			15
Zucker .....			80 <sup>11)</sup>
<b>Sonstige Speisezutaten</b>			
Petersilie, frisch .....	bis zu	10	
oder Petersilie getr. oder gemahlen .....	bis zu	2,5	
oder Sellerie, frisch .....	bis zu	15	
oder Sellerie, getr. oder gemahlen ..	bis zu	2,5	
oder Porree (Lauch), frisch .....	bis zu	15	
oder Porree, getr. ....	bis zu	2,5	
oder Schnittlauch .....	bis zu	15	
oder Zwiebeln, frisch .....	bis zu	10	
oder Zwiebeln, getr. ....	bis zu	2,5	
oder Bohnenkraut, frisch .....	bis zu	15	
oder Bohnenkraut, getr. ....	bis zu	0,25	
oder Thymian, frisch .....	bis zu	10	
oder Thymian, getr. ....	bis zu	0,2	
oder Dill, frisch .....	bis zu	10	
oder Dill, getr. ....	bis zu	2,5	
oder Suppenkräuter, frisch .....	bis zu	30	
oder Suppenkräuter getr. ....	bis zu	3	
oder Wacholderbeeren .....	bis zu	1	
oder Senfkörner .....	bis zu	2,5	
oder Tomatenmark, als Gewürz ...	bis zu	10	
oder Tomatenmark, als Geschmacks- träger .....	bis zu	50	

<sup>11)</sup> Nur soweit die vorhandenen Vorräte hierzu ausreichen.

Lebensmittel	Ver- pflegungs- portion		Kalte Kost
	große	kleine	
	g a	g b	
Noch: Sonstige Speisezutaten			
oder Gewürz, Essig oder Salzgurken (1/2 bis 1 Gurke) .....	50		
oder Edelfoja .....	3 × 10	{ je Kopf u. Woche	
oder Pfeffer .....	0,1		
oder Paprika .....	0,1		
oder Kümmel .....	0,5		
oder Nelkenblüte .....	0,05		
oder Vorbeerblätter .....	0,05		
oder Majoran, getrocknet .....	0,2		
oder Essig .....	0,011		
oder Speiseöl .....	0,011		
oder Zimt (gemahlen) .....	0,5		
oder Senf (Mostich) .....	2,5 <sup>12)</sup>		
oder Piment .....	0,6		
oder Speisewürze, flüssig, gekörnt oder in Würfeln .....	1—4		
oder Hefeextrakt			
flüssig .....	bis zu 3		
oder gekörnt .....	bis zu 3		
oder Suppenwürfel .....	2		
oder getr. Pilze .....	2,5		
oder Paprikatunke .....	10		

<sup>12)</sup> Zum Bereiten von Senftunken dürfen bis 25 g für den Satz verabreicht werden.

Lebensmittel	Ver- pflegungs- portion		Kalte Kost
	große	kleine	
	g a	g b	
<b>I. Abendkost</b>			
* Fleischkonserven oder Kraftfleisch <sup>13)</sup> .....	130		130
oder * Wurstkonserven <sup>13)</sup> .....	130		130
oder frische Wurst .....	150		150
oder Dauerwurst .....	120		120
oder geräucherter Speck .....	100		100
oder Hartkäse .....	100		100
oder Weichkäse oder Sauermilchkäse .....	150		150
oder * Schmelzkäse in Dosen .....	125		125
oder Hering oder geräucherter Fisch <sup>14)</sup> .....	150		150
oder * Fischkonserven in Öl .....	150		150
oder * Sildardinen (1 Dose) .....	100		100
oder * Fischvollkonserven aus Magerfisch mit Tunke .....	200		200
oder 1/2 Gemüsesatz unter c mit 1/2 Fleischsatz unter a. oder 40 g Fett.			

<sup>13)</sup> Bemerkungen 1) und 2) gelten hier sinngemäß. Werden Fleischkonserven in Dosen zu 400 g als kalte Abendkost verabreicht, so ist ebenfalls auf je 8 Mann 1 Dose zu rechnen.

<sup>14)</sup> Geringe und Räucherfische können, wenn Vorräte zur stückweisen Abgabe fehlen, nach dem Durchschnittsgewichtssatz von 150 g einschließlich Gräten usw. verabreicht werden.

Anlage 2  
zu Nr. 58.

B. Rationsätze.

	Satz I <sup>1)</sup> Zugpferde schweren u. schwersten Schlages (falt- oder warmblütig) (f. S. u. f. L. Pferde)	Satz II Reitpferde leichte Zugpferde, schwere Tragtiere <sup>2)</sup> (f. S. u. f. L.)	Satz III Kleinpferde, leichte Tragtiere <sup>2)</sup>
	g	g	g
Hafer .....	6 250	5 000	3 000
Heu .....	5 500	4 500	4 000
Stroh .....	5 000	4 000	3 500
Gesamtgewicht	16 750	13 500	10 500

Für Pferde in Pferdelazaretten, Veterinärkompanien, Pferdesammelpätzen, Krankenställen und Begasungsstellen darf zu der zustehenden Ration ein Strohzuschuß von 1 000 g bis 2 000 g für den Tag gewährt werden. Zeitdauer und Menge wird im Einzelfalle durch den behandelnden Veterinärarzt bestimmt.

Rationen für Zugochsen.

	Hafer kg	Heu kg	Stroh kg
für leichte Tiere im Gewicht bis zu 300 kg .....	1,250	6,000	3,000
für mittlere Tiere im Gewicht über 300 bis 500 kg .....	1,500	10,000	4,500
für schwerere Tiere im Gewicht über 500 bis zu 750 kg .....	2,250	15,000	6,000
für schwere Tiere im Gewicht über 750 kg .....	3,000	20,000	9,000

<sup>1)</sup> Satz I steht auch zu für bis zu 180 Reitpferden der Schulabteilung der Kavallerieschule und für die Pferde der Artillerieschule.

<sup>2)</sup> Für Tragtiere darf 1 kg Hafer durch 2 kg Heu ersetzt werden.

Das Gewicht der Tiere ist möglichst durch einen Veterinär-offizier oder sonstigen Sachverständigen schätzungsweise zu ermitteln und in den Futterbescheinigungen anzugeben. Erhalten die Tiere daneben andere Futtermittel, wie Grünfutter, Kleie, Rüben usw., so ist die Ration gemäß Anlage 3 entsprechend zu kürzen. Der Hafer ist in gequetschtem Zustand zu verabfolgen.

**Anlage 3**  
 zu Nr. 58.

**Ersatzfuttermittel.**

	Menge kg	Benennung	Es darf gegeben werden
Für 1 kg Hafer sind zu verab- folgen	1 1/2	Bohnen, Erbsen und Peluschken	bis zur Hälfte der Ration
	1	Wicken	bis 1000 g
	1	Lupinen, entbittert	bis 1000 g
	1	Elfuchen	bis 1500 g
	1	Mais	bis zur Hälfte der Ration, im Not- fall die ganze Ration
	1	Hirse	bis zur Hälfte der Ration
	1	Gerste	
	1	Futterzucker	
	3	Schnitzelfutter	
	4	Kartoffelerzeugnisse	
	3	Strohkräftfutter	
1	Brot oder Feld- zwieback		

**Anmerkung:** Zur Gewöhnung der Pferde an die Ersatz-  
futtermittel darf die an Stelle des Hafers tretende Menge — in  
der Regel bis zu 1/2 der Ration — nicht sofort in voller Höhe  
gegeben werden.

**Anlage 4**  
 zu Nr. 22b.

**Ankäufe, Wegnahme und Beitreiben.**

Ankäufe tätigt in der Regel nur die Verwaltung. Ob und  
in welchem Umfange die Einheiten in dem von ihnen be-  
legten Bezirke die Ankäufe durch die Verpflegungsoffiziere oder  
Zahlmeister ausführen lassen dürfen, bestimmt die obere Füh-  
rung. Diese setzt dabei auch die Ankaufsbezirke und gegebenen-  
falls die Preisgrenzen sowie die Zahlungsweise fest.

Zwangsauslagen zur Bezahlung von Ankäufen im nicht ver-  
bündeten Ausland dürfen lediglich von den Heeresgruppen-  
kommandos nach den Weisungen des Generalquartiermeisters  
angeordnet werden.

Übernahme des Eigentums oder Besitzes (Wegnahme) ist im  
eigenen Lande nur nach den Bestimmungen des W. V. G. und  
nur insoweit zulässig, als das Bedürfnis auf andere Weise  
nicht befriedigt werden kann.

Im verbündeten Lande sind die besonders geschlossenen Ver-  
träge maßgebend.

Im übrigen Ausland sind die Truppenbedürfnisse in der  
Regel durch Beitreiben zu beschaffen. Es wird sowohl von  
der Truppe im nächsten Bereich für ihren augenblicklichen Be-  
darf als auch von der Verwaltung im weiteren Umfange vor-  
genommen. Das Beitreiben genehmigt in der Regel die obere  
Führung, nur im Notfalle kann es auch ein Truppenbefehls-  
haber anordnen. In besonderen Ausnahmefällen kann die Ge-  
nehmigung nachträglich erteilt werden. In diesem Fall sind der  
oberen Führung Ort und Zeit des Beitreibens, Art und  
Menge der beigetriebenen Verpflegung und die Art der Be-  
zahlung schriftlich zu melden.

Beitreiben der Truppe ist grundsätzlich von Offizieren, nur  
ausnahmsweise von Unterführern (Spähtruppen usw.) zu leiten.

Die Mitwirkung der Ortsbehörden oder angesehener Einwohner ist anzustreben.

Art und Menge der beizutreibenden Verpflegung sowie das Gebiet, in dem das Beitreiben durchzuführen ist, sind in jedem Falle schriftlich festzulegen.

Beitreiben durch die Verwaltung unter weitester und einheitlicher Ausnutzung des Einsatzgebietes dient der Ansammlung von Vorräten.

Für Leistungsbescheinigungen auf Grund des W. V. G. und für Beitreibungsbescheinigungen gelten die Muster in den Anlagen 4 a und 4 b.

Anlage 4 a  
Anlage 4 b

Anlage 4 a  
zu Nr. 22 u. 78

Leistungsbescheinigung

auf Grund des Wehrleistungsgesetzes.  
Nur im Inland auszustellen.

1. Stelle, für die die Leistung erfolgt ist:
2. Name und Wohnort desjenigen, der geleistet hat:
3. Genaue Bezeichnung der Leistung:
4. Höhe der frei vereinbarten Vergütung oder ..... R.M. .... Pf.  
(in Worten ..... R.M. .... Pf.)
5. Höhe der festgesetzten Vergütung: ..... R.M. .... Pf.  
(in Worten ..... R.M. .... Pf.)
6. Angabe der Stelle, die bei Unmöglichkeit der Ausfüllung der Ziffer 4 oder 5 die Vergütung vereinbart oder festsetzt:
7. Bezeichnung der Stelle <sup>1)</sup>, die gegen Rückgabe dieser Leistungsbescheinigung die Vergütung auszahlt:
8. Gegen die Festsetzung der Vergütung ist die Beschwerde innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen zulässig.  
Sie ist zu richten an .....

.....  
.....  
(Ort) ....., den .....

(Dienststelle)  
(Namensunterschrift)  
(Dienstgrad)  
(Dienststempel)

Anmerkung für den Leistungspflichtigen: Bei Einsendung Leistungsbescheinigung unter „Einschreiben“ bei der Post aufgeben  
<sup>1)</sup> Das ist in der Regel die zuständige Heeresstandortkasse.



## Anweisung zur Ausfüllung der Leistungsbescheinigungen.

1. Von dem in Form von Durchschreibeblock gedruckten Muster wird die erste Ausfertigung, weißes Papier (1a, 2a usw.), dem Leistungspflichtigen ausgehändigt, die zweite, mattrosa Papier (1b, 2b usw.), wird der die Auszahlung anordnenden Stelle übersandt, die dritte, mattgrünes Papier (1c, 2c usw.), verbleibt im Durchschreibeblock.

2. Leistungsbescheinigungen dürfen nur von den Beschaffungskommissionen oder von den vom Truppenteil oder einer Wehrmachtbehörde oder einer sonstigen Wehrmachtdienststelle dazu ermächtigten Offizieren usw. und nur im Inlande ausgestellt werden. Für Leistungen deutscher Schiffe außerhalb der Hoheitsgrenze dürfen sie ebenfalls verwendet werden. Die erste Ausfertigung ist vor der Aushändigung möglichst mit dem Dienststempel, notfalls statt Dienststempel mit einer zweiten Unterschrift zu versehen. Der zur Ausstellung Ermächtigte darf Blankovordrucke an Untergebene oder andere Stellen nicht abgeben.

3. Der Aussteller haftet für gewissenhafte Ausstellung und dafür, daß die Bescheinigung alle Angaben enthält, die die spätere Prüfung ermöglicht oder die Wertfestsetzung erleichtert.

Dazu gehören insbesondere:

bei Anforderungen durch die Gemeinden die Angabe der Gemeinde bei Ziffer 2, die den einzelnen Leistungspflichtigen in Anspruch genommen hat,

bei Pferden: Farbe, Geschlecht, ungefähres Alter, Schlag, Zustand (gut, mittel, mäßig),

bei Schlachtvieh: Geschlecht, ungefähres Alter, Futterzustand, Lebendgewicht,

bei Fahrzeugen: Art, Zustand (neu, gebraucht, wie erhalten), Zubehör (Plane, Laterne, Geschirre usw.),

bei Kraftfahrzeugen: Nummer des vorgelegten Kraftfahrzeugbriefes und polizeiliches Kennzeichen.

Falls kein Kraftfahrzeugbrief vorgelegt wird, folgende Angaben: Gattung, Fabrikat, Pferdestärke bzw. Hubvolumen des Motors, Motornummer, Fahrgestellnummer, Zustand, polizeiliches Kennzeichen, Sondergerät (über die handelsübliche Ausstattung hinaus), außerdem bei Personenkraftwagen Rücksitze, bei Lastkraftwagen Nutzlast in Tonnen;

bei Gebrauchsgegenständen: Art, Menge, Beschaffenheit (gut, mittel, mäßig) und möglichst der Neubeschaffungspreis,

bei sonstigen Leistungen: Art, Ort, etwaige Aufwendungen, Entfernung, Hilfskräfte usw., etwaige Merkmale für Vergütung der Leistung.

4. Wenn irgendmöglich, ist der Preis gütlich zu vereinbaren, im Notfall festzusetzen, wenn die nötige Sachkunde vorhanden ist. Kann der Wert der Leistung in Ausnahmefällen mangels Unterlagen oder infolge Unkenntnis des Wertes weder vereinbart noch festgesetzt werden, dann muß auf der Bescheinigung die Dienststelle angegeben werden, an die sie zur Wertfestsetzung vom Leistungspflichtigen einzusenden ist. Das wird in der Regel für die militärischen Beschaffungskommissionen die Wehrersatzinspektionen, für die Truppenteile, Wehrmachtbehörden und sonstigen Wehrmachtdienststellen das zuständige Wehrkreiskommando. An diese Stellen sind auch Beschwerden nach Ziffer 8 der Leistungsbescheinigung zu richten.

5. Bei Schlachtvieh ist, solange nichts anderes angeordnet, im allgemeinen die letzte Notierung des nächstgelegenen Schlachtviehmarktes bezüglich der in Frage kommenden Schlachtklassen zugrunde zu legen. Bei Getreide und Futtermitteln sind die amtlichen Preise des nächstgelegenen Großmarkts maßgebend.

6. Für verschiedenartige gleichzeitige Leistungen sind getrennte Bescheinigungen auszustellen.

Bei Wegnahme, Besizentziehung und Zwangsbewirtschaftung von Gebäuden, Gebäudeteilen, Betrieben, größeren Maschinen, Schiffen und sonstigen schwimmenden Fahrzeugen sind genaue Angaben über den baulichen Zustand nötigenfalls auf angehefteten Blättern zu machen.

**Anlage 4b**

zu Nr. 22 u. 78

Nur im Ausland auszustellen.

Truppenteil.

**Beitreibungsbescheinigung.**Von der Gemeinde C ....., Kreis .....,  
(oder entsprechender Verwaltungsbezirk).Von dem ..... in C ....., Kreis .....,  
sind heute beigetrieben worden:1 — ein — Rind (Ruh, etwa ..... Jahr alt, in mitt-  
lerem Mastzustand, Gewicht geschätzt .....

Wert ..... RM

100 — hundert — kg Reis „ .....

50 — fünfzig — kg gebrann-  
ter Bohnenkaffee ... .. „ .....500 — fünfhundert — kg  
Kartoffeln .. .. „ .....

usw.

Bezahlung ist nicht erfolgt.

C ....., den ..... 19.....

Leutnant und Verpflegungsoffizier.

Stempel

**Anmerkung:** Die Bescheinigung muß alle wesentlichen Merk-  
male der Leistung enthalten, die die Nachprüfung ermöglicht.**Anlage 5**

zu Nr. 44.

**Bestimmungen über die Verwaltung  
der Truppenmarketendereien  
im Operationsgebiet.**

1. Die Truppenmarketendereien sollen den Angehörigen der Wehrmacht Gelegenheit bieten, Genussmittel, die als Ergänzung der Feldportion erwünscht sind und zur Hebung der Stimmung beitragen, sowie notwendige Gebrauchsgegenstände, die nicht zur Ausrüstung gehören und nicht unentgeltlich geliefert werden, käuflich zu erwerben.
2. Die Truppenmarketendereien sind verpflichtet, Marketenderwaren auch an Angehörige von Einheiten ohne eigene Marketendererei, die mit ihnen marschieren oder untergebracht sind, zu denselben Preisen wie an ihre eigenen Angehörigen zu verkaufen.
3. Der Verkauf von Marketenderwaren an Zivilpersonen, die nicht als Angestellte oder in einem anderen Dienst- oder Vertragsverhältnis dauernd bei der Kriegswehrmacht Dienst tun, ist verboten.
4. Die Aufsicht über den Marketenderbetrieb führt nach den Weisungen des Führers der Einheit der Zahlmeister. Er hat für die Beschaffung der Vorräte und für die Regelung des Geldverkehrs zu sorgen und den Geldbestand zu verwalten. Der Zahlmeister macht, soweit notwendig, dem Führer der Einheit Vorschläge für die Festsetzung der Verkaufspreise und die Verwendung entbehrlicher Überschüsse. Den Betrieb selbst leitet ein vom Führer der Einheit dazu bestimmter Unteroffizier.  
Die hygienische Aufsicht über die Marketendererei übt der Truppenarzt aus.

5. Diejenige Marketenderei erfüllt am besten ihre Aufgabe, die bei niedrigen Verkaufspreisen aus ihren Überschüssen etwaige Verluste an Marketenderwaren selbst ersetzen kann. Die Ausschüttung hoher Überschüsse an die Angehörigen der Wehrmacht ist nicht Zweck der Marketendewirtschaft.

Als Verkaufspreise sind im allgemeinen die Einkaufspreise zuzüglich 10% für etwaige Verluste anzusetzen. Sind einzelne Warenarten infolge Wertminderung durch lange Lagerung oder andere Umstände schwer verkäuflich geworden, so können die Preise durch den Führer der Einheit entsprechend niedriger festgesetzt werden.

6. Die Überschüsse sind zu verwenden:

- a) zur Erstattung des gemäß Nr. 42 E. Verpfl. V. gewährten Vorschusses,
- b) zur Deckung unverschuldeter Verluste an Marketenderwaren, für die niemand haftbar gemacht werden kann,
- c) zur Beschaffung von Genussmitteln und gleichmäßigen Verteilung an sämtliche auf die Marketenderei angewiesenen Einheiten,
- d) zur gleichmäßigen Verteilung in bar an die in c angegebenen Einheiten.

Zur Deckung von Verlusten gemäß Absatz b ist eine besondere Rücklage in Höhe des Monatsumsatzes zu bilden.

Nach Erstattung des Vorschusses und Ansammlung der Rücklage hat Ausschüttung der Ersparnisse gemäß Absatz c und d möglichst häufig, mindestens vierteljährlich zu erfolgen. Die Ausschüttung darf nur stattfinden, wenn die Ersparnisse nicht neben der angesammelten Rücklage zur Deckung von Verlusten benötigt werden.

7. Ist bei Verlusten an Marketenderwaren die Fortführung des Betriebes — auch aus der Rücklage und den sonstigen Überschüssen — nicht möglich, so kann der zuständige Intendant die Gewährung eines neuen Vorschusses in Grenzen der Nr. 42 E. Verpfl. V. genehmigen. Befreiung von der Erstattung eines Vorschusses darf nur von den Oberkommandos der Wehrmachtteile genehmigt werden.

8. Die Kompanien usw. dürfen die gekauften Waren nur zu den selbstgezahlten Preisen weiterverkaufen. Ein Aufschlag zur Deckung von Verlusten oder Erzielung von Überschüssen ist verboten.

Verluste an Marketenderwaren, die bei den Kompanien usw. eintreten und für die nicht einzelne Personen haftbar gemacht werden können, sind aus den Überschüssen der Truppenmarketendereien zu ersetzen. Nötigenfalls findet Ziffer 7 letzter Satz Anwendung.

9. Über den Marketendebetrieb hat der Marketenderunteroffizier unter Leitung der Zahlmeisterei gewissenhaft Buch zu führen. Die Zahlmeisterei hat die Bücher wöchentlich einmal zu prüfen.

Für die zu führenden Bücher werden besondere Muster nicht vorgeschrieben. Sie sind in einfachster Form einzurichten und so zu führen, daß der Stand des Marketendebetriebs jederzeit einwandfrei festzustellen ist. Die Bücher sind monatlich abzuschließen und der Vermögensbestand festzustellen. Die Zahlmeisterei bescheinigt die Richtigkeit des Abschlusses und legt ihn dem Führer der Einheit zu Anerkennung vor.

10. Der Marketenderunteroffizier hat die Tageseinnahmen nach Schluß des Verkaufs täglich an die Zahlmeisterei abzuführen. Er behält nur Wechselgeld bis zum Betrag von 30 *R.M.* zurück. Einnahmen und etwaige Ausgaben sind von der Zahlmeisterei bei den Hinterlegungen zu buchen, erforderlichenfalls unter einem für sie zu führenden Buchungsabschnitt.

## Anlage 6

zu Nr. 76.

## Futtersätze für Seereshunde (kleiner Futtersatz)

Folgende Sätze dienen als Anhalt:

## Satz I.

350 g Schlachtabfälle oder billiges Fleisch (Pferdefleisch).  
300 g Graupen oder Fußmehl oder Gemüse.  
5 g Salz.

## Satz II.

350 g Schlachtabfälle usw.  
300 g Bruchreis.  
5 g Salz.

## Satz III.

350 g Schlachtabfälle usw.  
300 g Küchenabfälle (ohne scharfe Gewürze und nicht zu stark gesalzen).

## Satz IV.

150 g Fleisken, Dörrfleisch.  
40 g Fett.  
800 g gequetschte Kartoffeln oder Gemüse oder Hülsenfrüchte  
in Breiform.  
5 g Salz.

## Satz V.

400 g Hundekuchen.  
40 g Fett.  
250 g Fußmehl oder Haferschrot oder Graupen oder Gemüse.  
5 g Salz.

## Satz VI.

750 g Hundekuchen.  
40 g Fett.  
5 g Salz.

## Satz VII.

50 g Fett.  
600 g Graupen oder Haferschrot oder Fußmehl oder Gemüse.  
5 g Salz.

## Satz VIII.

50 g Fett.  
1200 g gequetschte Kartoffeln.  
5 g Salz.

## Anlage 7

zu Nr. 78.

Truppenteil.

Bescheinigung  
über Mundverpflegung und Pferdefutter.

## Verpflegungsstärke.

..... Köpfe  
 ..... Rat. Sach.....  
 ..... " " .....  
 ..... Stück Brote zu ..... kg  
 ..... t ..... kg Fleisch  
 ..... t ..... kg Gemüsekonserven  
 ..... t ..... kg Hafer  
 ..... t ..... kg Heu  
 ..... t ..... kg Stroh

sind von ..... empfangen worden.

(Verpflegungsamt usw.)

Ort, Datum

Unterschrift  
Dienstgrad.

Anmerkung: Die Bescheinigungen sind zweifach im Durchschreibeverfahren anzufertigen. Die Formblätter, je zwei mit gleichen fortlaufenden Seitenzahlen versehen, sind in Buchform vorrätig zu halten. Die erste Ausfertigung, zum Herausnehmen eingerichtet — perforiert —, erhält das Verpflegungsamt. Die zweiten Ausfertigungen verbleiben im Buch, das die Zahlmeisterverwaltung für die Rechnungslegung erhält.

## Anlage 8

zu Nr. 83.

## Beschaffenheit der Verpflegungsmittel.

## A. Mundverpflegung.

## Fleisch und Fleischwaren.

1. Fleisch und Fleischwaren müssen von gesunden Tieren stammen, sauber gewonnen und verarbeitet sowie bis zum Verzehr so behandelt, gefördert und aufbewahrt werden, daß sie frei bleiben von ekelerregenden oder gesundheitschädlichen Verunreinigungen.

Das Fleisch soll frisch und unzerseht und darf nicht verfärbt, schmierig oder übelriechend sein.

Das Fleisch von Zuchtbullen, Widbern, Ebern, Zuchtfauen und Baskendern soll nur geliefert werden, wenn anderes nicht zu haben ist.

Nicht lieferbar als Fleisch sind:

Beim Rind der Kopf, der blutige Halschnitt, das Ruteuter, die Vorderbeine vom Vorderfußwurzelgelenk und die Hinterbeine vom Sprunggelenk — dieses einbegriffen — abwärts;

beim Schaf der Kopf und die Beine wie beim Rind, bei Mutterschafen außerdem das Euter;

beim Schwein der Kopf mit Backen, die Beine wie beim Rind und das Rückenfett;

bei sämtlichen Tieren die Eingeweide (Herz, Lunge, Leber, Milz, Magen, Nieren nebst Nierenfett, Dünndarm und Dickdarm, Gekröse, Blase, frisches Blut) sowie Knochenbeilagen, falls diese auf das Gewicht des Fleisches angerechnet werden sollen.

Pöfelfleisch, Rauchfleisch, Wurst, Konserven usw. müssen frei von Zerfetzungserscheinungen sein, sie dürfen weder schmierig oder verfärbt sein, noch üblen Geruch aufweisen.

Fleischkonservendosen, deren Deckel oder Böden aufgetrieben sind, dürfen nicht ausgegeben werden, da der Inhalt solcher Dosen gewöhnlich verdorben ist. Speck muß gut gepökelt und geräuchert sein und darf nicht faulig oder sonst schlecht riechen. Dasselbe gilt von Schinkenspeck.

#### Hülsenfrüchte.

2. Hülsenfrüchte dürfen nicht übermäßig mit fremden Bestandteilen — Sämereien, Steinchen usw. — besetzt, auch nicht dumpfig, allzu wurmstichig, dickhülsig, brüchig oder zu alt sein.

#### Reis.

3. Reis soll rein von fremden Beimengungen, möglichst frei von zerbrochenen Körnern und von weißer Farbe sein. Er darf nicht staubig oder mehlig sein, auch nicht dumpfig oder ranzig riechen und nicht salzig schmecken.

#### Graupen, Grütze, Grieß.

4. Graupen, Grütze, Grieß müssen frei von Hülsen und Staub sein, dürfen weder dumpfig riechen noch mit Milben besetzt, auch nicht zu mehlig oder mit fremden Sämereien vermischt sein.

#### Getrocknetes Gemüse.

5. Getrocknetes Gemüse muß einen guten Geruch haben und frei sein von Insekten, deren Larven sowie von Wurmgespinnst. Es darf nicht dumpfig, staubig oder schimmelig sein.

#### Kartoffeln.

6. Kartoffeln müssen ausgereift sein, dürfen keine kranken oder fauligen Knollen enthalten, auch nicht fleckig, welk, ausgewachsen oder gefadren sein. Gute alte Kartoffeln sind halbreifen neuen vorzuziehen.

Die bei längerer Lagerung der Kartoffeln entstehenden Keime sowie die an diesen ausgewachsenen Zwergkartoffeln müssen sorgfältig entfernt werden.

Im übrigen empfiehlt es sich, Kartoffeln möglichst in der Schale zu kochen, um den Abfall zu verringern und die Auslaugung wertvoller Stoffe beim Aufbewahren roh geschälter Kartoffeln in kaltem Wasser zu vermeiden.

Die Verwendung kranker, angefaulter oder schwarz gewordener Kartoffeln ist ausgeschlossen.

#### Mehl.

7. Gutes Mehl darf nicht von selbst zusammenhängende Klümpchen bilden. Es soll sich kühl, nicht zu weich (schlüpfrig), sondern feinkörnig anfühlen und, mit der Hand zusammengedrückt, sich lose — nicht in feste Klumpen — ballen und leicht wieder auseinanderfallen. Es muß eine gleichmäßige Farbe haben und darf nicht dumpfig riechen oder bitter schmecken.

#### Brot.

8. Das Brot muß gut ausgebacken sein, einen kräftigen, angenehmen Geruch und Geschmack haben, darf beim Essen zwischen den Zähnen nicht knirschen, keine Mehlklümpchen enthalten und nicht teigig, klitschig oder wasserstreifig sein; es darf keine zu starke oder zu schwarze Rinde haben, auch darf diese von der Krume, die durchweg locker sein muß, nicht getrennt oder abgebacken sein.

Das Brot von 1,5 kg muß so ausgebacken sein, daß Mittelbrot bei der Ausgabe, die in der Regel nicht vor 2 Tagen erfolgen soll, einen Gewichtsverlust von höchstens 50 g zeigen. Bei Randbrot ist, der stärkeren Verdunstung der Wasserteile wegen, der Gewichtsverlust im Ofen größer als bei Mittelbrot.

Weizenbrot und Brot aus Weizen- und Roggenmehl kann früher ausgegeben werden als Roggenbrot.

### B. Pferdefutter.

#### Hafer.

9. Der Hafer muß aus reifen, gleichmäßigen, vollen trockenen, dünnchaligen Körnern von nicht zu geringer Größe bestehen, rein von Mutterkorn, Brand und Rostpilzen sein und einen gesunden Geruch haben. Er muß ferner möglichst frei von verkümmerten und ausgewachsenen Körnern sein, darf nicht in auffälliger Weise mit Rade oder anderen Unkrautsamen besetzt, weder staubig noch mit Sand oder dergleichen vermischt sein.

Guter Hafer hat in der Regel eine glänzende Farbe, die weiß, gelb, grau oder schwarz sein kann.

Frischer Hafer kann ohne Bedenken verfüttert werden.

#### Heu.

10. Das Heu muß gut gewonnen sein, eine frische Farbe und einen kräftigen Pflanzengeruch haben; darf nicht erheblich mit solchen Gräsern und Kräutern vermischt sein, die keinen oder nur geringen Nährwert besitzen oder den Pferden widerlich oder schädlich sind. Es darf nicht mit Schlamm überzogen, nicht dumpfig, staubig oder schimmelig sein.

Kleeheu kann ausgegeben werden, wenn es gut und vollkommen trocken ist.

Neben Heu vom ersten Schnitt darf auch Nachmaht (Grummet) ausgegeben werden, falls sie kräftig und sonst gut ist.

#### Stroh.

11. Das Stroh muß gesund und trocken, darf nicht schimmelig oder von dumpfem Geruch, nicht auffällig mit Disteln vermengt oder durch Mäusefraß beschädigt sein.

Zur Ausgabe gelangen kann außer Roggenstroh auch Weizen- oder Haferstroh oder andere Strohart, und zwar als Richtstroh, ungepresstes Maschinenglattstroh, Preß-, Lang- oder Preßballenstroh.

### C. Futter für Heeresbriefftauben.

#### Wicken.

12. Die Wicke soll eine schwarze, glatte und glänzende Schale haben; das Korn muß gut ausgereift, vollkommen trocken, staubfrei, geruchlos, im Innern mehligweiß und auch sonst von tadelloser Beschaffenheit sein. Bei der Abnahme ist besonders darauf zu achten, daß die Wicken keine Schimmelbildung aufweisen. Mehrjährige Wicken sind solchen der jüngsten Ernte vorzuziehen. Man probt die Wicken gegebenenfalls durch Zerbeißen: Mehrjährige Wicken zerspringen hierbei und lassen sich nicht plattdrücken.

#### Bohnen.

13. Gute Bohnen, die gleichmäßig dick, aber nicht größer als zwei Erbsen sein sollen, erkennt man an ähnlichen Merkmalen. Feucht geerntete bzw. feucht aufbewahrte Bohnen schimmeln leicht, auch unter der Schale und im Innern. Verdorbene Bohnen verlieren ihren Glanz. Bisweilen siedeln sich in ihnen auch Käsemilben oder andere Larven an.

#### Gerste.

14. Die Gerste (Futtergerste) muß vollkörnig, von hellgelber Farbe, kurz und dick sein und reichlich Mehlgehalt haben. Dumpfer Geruch und bitterer Geschmack zeigen an, daß das Futter verdorben ist. Man füttert Gerste im Winter als Hauptfutter zur Zurückhaltung des Geschlechtstriebes.

#### Weizen.

15. Weizen soll dickkörnig, nicht verdorben und nicht brandig sein sowie einen mehligten Bruch aufweisen. Er wird in geringer Menge, bis höchstens  $\frac{1}{10}$  des Hauptfutters, während der Brut-, Reise- und Mauserzeit gefüttert. Doch dürfen die Tauben hierbei nicht zu fett werden. Verabreichung von größeren Mengen Weizen erzeugt Durchfall.

#### Mais.

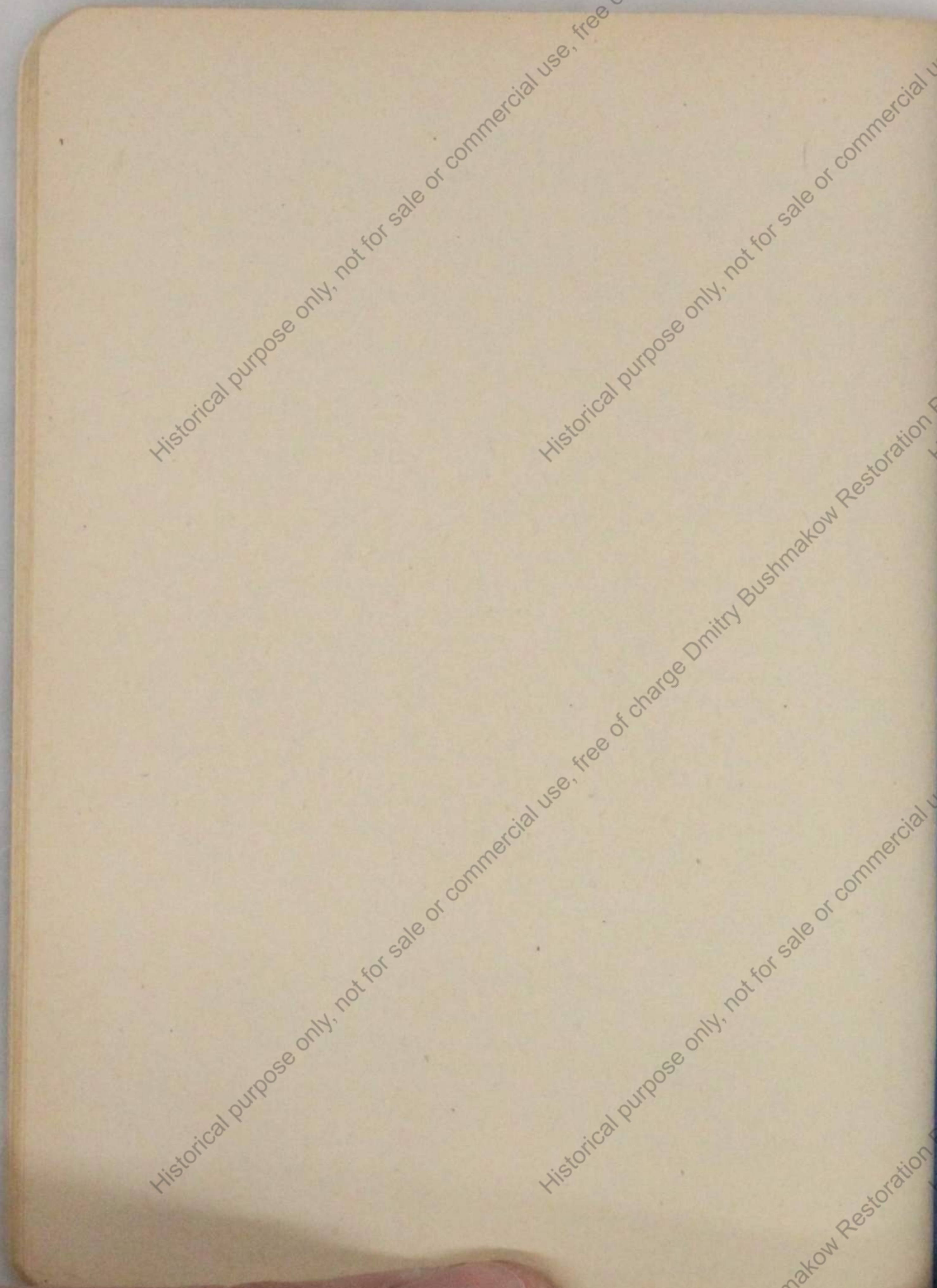
16. Mais soll aus kleinen Körnern von der Stärke einer Erbse (Perlmais) bestehen und im Innern gleichfalls mehligweiß sein. Mais verdorbt bei feuchter Aufbewahrung besonders leicht. Er ist namentlich im Winter an kalten Tagen mit Gerste zusammen zu verfüttern; bei zu starker Verabreichung macht er die Tauben fett.

#### Leinsamen.

17. Leinsamen erhalten die Tauben während der Mauser in kleinen Zusätzen, besonders als Mittel gegen Verstopfung. Er besitzt eine gute, nährnde und diätetische Wirkung.

#### Reis.

18. Reis wie Ziffer 3.



Historical purpose only, not for sale or commercial use, free of charge

Historical purpose only, not for sale or commercial use, free of charge

Historical purpose only, not for sale or commercial use, free of charge

Historical purpose only, not for sale or commercial use, free of charge

Historical purpose only, not for sale or commercial use, free of charge

Historical purpose only, not for sale or commercial use, free of charge

Historical purpose only, not for sale or commercial use, free of charge

Historical purpose only, not for sale or commercial use, free of charge



Historical purpose only, not for sale or commercial use, free of charge





Historical purpose only, not for sale or commercial use, free of charge Dmitry Bushmakow Restoration BUSHMAKOW.COM